HANSESTADT LÜNEBURG
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Vorlage-Nr.
VO/10098/22

Fachbereich 5b - Familie und Bildung
Herr Michel

Datum:
13.05.2022

Mitteilungsvorlage

Beschließendes Gremium:
Jugendhilfeausschuss

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern gem. der Satzung Kindertagespflege der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	02.06.2022	Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Landtag hat am 06. Juli 2021 das neue "Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)" verabschiedet. Das Gesetz ist am 01. August 2021 in Kraft getreten.
Wie schon im Rahmen der Vorlage VO/10097/22 zur Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg dargelegt , sehen sich Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg durch diese Gesetzesnovellierung zwingend veranlasst, auch die begleitende Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege gem. der Satzung Kindertagespflege der Hansestadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg anzupassen.

Hansestadt und Landkreis Lüneburg reagieren damit auch auf das Forderungspapier der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V. und auf das Positionspapier der Interessengemeinschaft für Kindertagespflegepersonen in Lüneburg Stadt und Landkreis, zu der sich der Tageselternverein Lüneburg e.V. und die Arbeitsgemeinschaft (AG) "Kindertagespflege stärken vor Ort" zusammengeschlossen haben.

Zentrales Ziel der Richtlinie ist es, die Vorgaben des NKiTaG umfassend umzusetzen, ohne die aktiven und künftigen Kindertagespflegepersonen fachlich, zeitlich und finanziell schlagartig zu überfordern bzw. zu überlasten. Nur so lässt sich gewährleisten, dass die dringend benötigten Betreuungsplätze für Kinder im Krippenalter in Hansestadt und Landkreis Lüneburg erhalten bleiben und perspektivisch ausgebaut werden können.

Wesentliches Elemente der Richtlinienänderung sind:

- Erzieher:innen und andere Berufsgruppen, die gemäß §9 Abs. 2 NKiTaG dafür in Frage kommen, sollen die Qualifizierung künftig mit dem Absolvieren von 40 Unterrichtseinheiten (UE) erlangen können.

- Ab dem Jahr 2023 umfasst die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson gemäß des Curriculums des Qualifizierungshandbuches (QHB) 300 UE.

- Der tätigkeitsbegleitende Teil der künftigen QHB-Qualifizierung mit 300 UE ist grundsätzlich offen für aktive Kindertagespflegepersonen mit 160 DJI-Qualifikation.

- Die Deutschkenntnisse einer Kindertagespflegeperson sollen gemäß künftiger Richtlinie mindestens B2-Niveau entsprechen.

- Gemäß den Vorgaben des NKiTaG sind Kindertagespflegepersonen ab dem 01.08.23 per Richtlinie aufgefordert und verpflichtet, mindestens 24 UE an Fortbildungen pro Kitajahr zu absolvieren.

- Die 24 UE können in Form von Teilnahme an Fachtagen, "klassischen" Fortbildungsangeboten, aber künftig auch zusätzlich in Form individueller Begleitung und Förderung (z.B. Coaching) absolviert werden.

- Anrechenbare, von einer Kindertagespflegeperson abzudeckende Fortbildungsinhalte sollen mindestens sein: individuelle pädagogische Reflexion, Schutzauftrag nach §8a SGB VIII, Dokumentation/Portfolio, Konzeption/Konzeptionsfortschreibung, Inklusion und, vor bzw. bei Aufnahme eines Kindes mit soz.-päd. Mehrbedarf, Sozialpädagogische Kindertagespflege.

- Die Kosten der Pflichtfortbildungen und individuellen Förderungsmaßnahmen, die sich aus diesen Inhalten ergeben, werden von Hansestadt und Landkreis Lüneburg getragen, die Teilnahme an diesen Fortbildungen und die Inanspruchnahme der individuellen Förderungsmaßnahmen ist für die Kindertagespflegepersonen somit kostenfrei.

- Kindertagespflegepersonen, die im Laufe eines Kita-Jahres 24 Unterrichtsstunden an Fortbildungen nachweisen, erhalten einen zusätzlichen Fehltag.

Die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg haben den Entwurf mit dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg und den oben genannten Interessenvertretungen der Tageseltern in Lüneburg abgestimmt.

Die Kooperationsvereinbarung von Hansestadt und Landkreis Lüneburg mit dem Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg wird im laufenden Jahr erneuert, um die neuen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die sich aus dem NKiTaG, den neuen Satzungsfassungen und der neuen Richtlinienfassung in Hinblick auf Umfang und Ausgestaltung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot des Verbandes ergeben.

Die Mehrkosten, die daraus ggfs. entstehen, sind aktuell noch nicht konkret bezifferbar. Hansestadt und Landkreis Lüneburg werden dem Ausschuss den Entwurf einer Neufassung der Kooperationsvereinbarung in einer der kommenden JHA-Sitzungen zur Prüfung und Beschlussfassung vorlegen.
Die Hansestadt und der Landkreis haben einen gemeinsamen Richtlinientext erarbeitet. Er soll gemeinsam mit der Satzung zum 01.08.2022 in Kraft treten.
In der Anlage ist eine Synopse der aktuellen Richtlinie und des Entwurfs zur Neufassung beigefügt, die die wesentlichen Änderungen der Richtlinie abbildet und kommentiert. Die wesentlichen Änderungen werden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses auch noch im Rahmen einer Präsentation vorgestellt.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (–)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)	+	Durch Anhebung der QualifizierungsUE und Erhöhung der Fortbildungseinheiten wird die Qualität in der Kindertagespflege deutlich gesteigert
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO_2-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

X Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO_2-Emissionen

□ Positiv (+): CO_2-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

□ Negativ (-): CO_2-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

□ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

□ Die Vorgaben wurden eingehalten.
□ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
X Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 100,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen: noch nicht konkret bezifferbar

c) an Folgekosten: noch nicht konkret bezifferbar

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

- synoptische Gegenüberstellung alte und neue Richtlinie
- Neufassung des Richtlinienentwurfes

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun-gen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Synopse zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege gem. der Satzung Kindertagespflege der Hansestadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
	diverse richtlinienübergreifende Änderungen	Durch Veränderungen in der Struktur der Richtlinie hat sich die Durchnummerierung der Inhalte verändert und wurde global und bei etwaigen Querverweisen entsprechend angepasst. Die Synopse bildet im Wesentlichen nur die tatsächlichen inhaltlichen Änderungen ab und geht nicht explizit auf reine Veränderungen in besagter Nummerierung ein. .
2.1 Angebot der Fachberatung Kindertagespflege des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Lüneburg Die Fachberatung bietet: • die pädagogische und persönliche Beratung und Begleitung sowie die rechtliche Beratung für alle Kindertagespflegepersonen und Interessierte • die Organisation und Durchführung von Fachtagen und regelmäßig stattfindenden Fortbildungen mit pädagogischen Inhalten zur Kleinstkindpädagogik und nach DJI Standard (Curriculum und QHB), Niedersächsische Aufbauqualifizierung • Vernetzungstreffen und Öffentlichkeitsarbeit • Qualifizierung	**2.1 Angebot der Fachberatung Kindertagespflege des Ev.-luth.Kindertagesstättenverbandes Lüneburg** Die Fachberatung bietet: • die pädagogische und persönliche Beratung und Begleitung sowie die rechtliche Beratung für alle Kindertagespflegepersonen und Interessierte • die Organisation und Durchführung von Fachtagen und regelmäßig stattfindenden Fortbildungen mit pädagogischen Inhalten zur Kleinstkindpädagogik, nach DJI Standard (Curriculum und QHB) und Niedersächsische Aufbauqualifizierung • Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit • Qualifizierung	Inhaltliche Anpassung erfolgt hinsichtlich des künftigen Charakter der Vernetzungstreffen, die nicht mehr als Fortbildungseinheiten anerkannt werden können, und die Beteiligung der Fachberatung an der Vernetzung von Kommunen, Kindertagespflegepersonen und Familienbüro.

2.2 Qualifizierungsmöglichkeiten nach DJI-Standard Folgende Qualifizierungen können von angehenden und bestehenden Kindertagespflegpersonen wahrgenommen werden: **2.2.1 Qualifizierung über 160 Unterrichtseinheiten** Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson umfasst 160 theoretische Unterrichtseinheiten (UE) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und ein Praktikum. Die Infektionsschutz-Schulung, die Lebensmittelhygiene-Schulung durch das Gesundheitsamt Lüneburg und die Erste-Hilfe für Bildungs-und Betreuungseinrichtungen sind zusätzlich fester Bestandteil der Qualifizierung (insgesamt 13 UE). **2.2.2 Qualifizierung über 80 Unterrichtseinheiten** Staatlich anerkannte ErzieherInnen und bestimmte pädagogische Berufe dürfen die Qualifizierung auf 80 Unterrichtseinheiten verkürzen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bildungsträger in Abstimmung mit dem Jugendamt. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat.	**2.2 Qualifizierungsmöglichkeiten** Folgende Qualifizierungen können von angehenden und bestehenden Kindertagespflegpersonen wahrgenommen werden: **2.2.1 Qualifizierung über 160 UE (DJI-Curriculum)** Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson umfasst 160 theoretische Unterrichtseinheiten (UE) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und ein Praktikum. Die Infektionsschutz-Schulung, die Lebensmittelhygiene-Schulung durch das Gesundheitsamt Lüneburg und die Erste-Hilfe für Bildungs-und Betreuungseinrichtungen sind zusätzlich fester Bestandteil der Qualifizierung (insgesamt 13 UE). Sie erhöhen somit den Gesamtstundenumfang auf 173 UE. Staatlich anerkannte ErzieherInnen und bestimmte pädagogische Berufe dürfen die Qualifizierung auf 80 Unterrichtseinheiten verkürzen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bildungsträger in Abstimmung mit dem Jugendamt. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat. Diese Form der Qualifizierung, nach dem DJI Curriculum, läuft zum 31.12.2022 am Standort Lüneburg aus. **2.2.2 Qualifizierung nach dem QHB über 300 UE** Ab dem 01.01.2023 umfasst die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson **300 Unterrichtseinheiten** (UE) nach dem Curriculum des Qualifizierungshandbuches (QHB), welches durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) entwickelt wurde. Die Qualifizierung umfasst 160 UE in der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung und 140 UE in der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung. Ein Praktikum von 80 UE wird während der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung in der Kita und der Kindertagespflege absolviert. Nach den ersten 160 Unterrichtsstunden wird bei bestandenem Kolloquium das Zertifikat zur tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung vergeben und die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII kann ab diesem Zeitpunkt beantragt und erteilt werden.	Dieser Abschnitt wurde in enger Abstimmung mit der Fachberatung sehr umfassend überarbeitet und spiegelt die Neuausrichtung der Qualifizierung nach dem Curriculum des Qualifizierungshandbuches (QHB) wider, der gemäß NKiTaG der einzige Standard ist, der künftig weiterhin vom überörtlichen Träger gefördert wird.

2.2.3 Qualifizierung über 560 Unterrichtseinheiten Bei Bedarf werden die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg in Kooperation mit dem Ev.-lutherischen Kindertagesstättenverband ein Qualifizierungsangebot in Form einer Anschlussqualifizierung mit 140 UE und weiteren Fortbildungsbausteinen der Kleinstkindpädagogik anbieten.	**2.2.3 Qualifizierung nach dem QHB über 160 UE (tätigkeitsvorbereitend)** Ab Einführung des QHB (01.01.2023) und der damit verbundenen Ablösung von der Qualifizierung über 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI Curriculum (siehe Punkt 2.2.1) ist in der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung des QHBs eine Verkürzung der UE auf 40 Unterrichtseinheiten für staatlich anerkannte ErzieherInnen und bestimmte pädagogische Berufe möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bildungsträger in Abstimmung mit dem Jugendamt. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat **2.2.4 Anschlussqualifizierung QHB 160+ mit 140 UE** Bei Bedarf werden die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg in Kooperation mit dem Ev.-lutherischen Kindertagesstättenverband ein Qualifizierungsangebot in Form einer Anschlussqualifizierung mit 140 UE und weiteren Fortbildungsbausteinen der Kleinstkindpädagogik anbieten. Kindertagespflegepersonen, die über die Grundqualifikation (160 Unterrichtseinheiten nach DJI oder QHB) verfügen, können sich auf diese Qualifizierung bewerben. **2.2.5 Beantragung auf Eingruppierung in Förderstufe nach §9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege** Anträge auf Eingruppierung in eine Förderstufe nach §9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege sind von der Kindertagespflegeperson zu stellen. Erfolgt keine Beantragung, wird eine automatische Eingruppierung in Stufe 1 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege durch das Familienbüro veranlasst. Das Antragsformular liegt bei der Fachberatung Kindertagespflege aus, dort muss auch im Vorfeld die Anerkennung der geleisteten Qualifikationen (z.B. Fortbildungsnachweise, Zeugnisse etc.) erfolgen. Eine Bewilligung des Antrages durch das Familienbüro erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat des Einganges des Antrages, rückwirkend zum 01. des Monats. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an die/den Antragssteller/in.	Der Verwaltungsablauf rund um Anträge auf Ein- bzw. Höhergruppierungen in die jeweiligen Entgeltstufen wurde schriftlich fixiert und damit transparent gemacht.

2.3 Ablehnungsgründe für eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson Nicht jede interessierte Person wird für die Qualifizierung zur Kindertagespflege zugelassen. Die Ablehnung obliegt der Einschätzung des Bildungsträgers in Absprache mit dem Jugendamt.	**3. Ablehnungsgründe für eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson** Nicht jede interessierte Person wird für die Qualifizierung zur Kindertagespflege zugelassen. Die Ablehnung obliegt der Einschätzung des Bildungsträgers in Absprache mit dem Jugendamt.	Wurde als eigener Gliederungspunkt aufgenommen, da die bisherige inhaltliche Zuordnung unpräzise war.
3. Eignung der Kindertagespflegeperson Kindertagespflegepersonen gewähren die notwendige emotionale Sicherheit, Versorgung und Betreuung der Tageskinder. Kindertagespflegepersonen sollen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Geeignete Kindertagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Sorgeberechtigten und anderen Institutionen aus und verfügen über kindgerechte Räume. Folgende Voraussetzungen sind für die Beurteilung der Eignung erforderlich: Die Kindertagespflegeperson wird vom Jugendamt der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg als geeignet angesehen, wenn sie nach § 23 Abs. 3 SGB VIII vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege nachweist, d.h. an einem vom Jugendamt anerkannten Qualifizierungskurs nach dem Standard des jeweils gültigen DJI-Curriculums erfolgreich teilgenommen hat. Dies wird durch ein Zertifikat nachgewiesen. Eine Kindertagespflegeperson ist regelmäßig als geeignet anzusehen, wenn sie ➢ volljährig ist	**4. Eignung der Kindertagespflegeperson** Kindertagespflegepersonen gewähren die notwendige emotionale Sicherheit, Versorgung und Betreuung der Tageskinder. Kindertagespflegepersonen sollen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Geeignete Kindertagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Sorgeberechtigten und anderen Institutionen aus und verfügen über kindgerechte Räumlichkeiten. Folgende Voraussetzungen sind für die Beurteilung der Eignung erforderlich: Die Kindertagespflegeperson wird vom Jugendamt der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg als geeignet angesehen, wenn sie nach § 23 Abs. 3 SGB VIII vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege nachweist, d.h. an einem vom Jugendamt anerkannten Qualifizierungskurs nach den Vorgaben des jeweils gültigen DJI Standard erfolgreich teilgenommen hat. Dies wird durch ein Zertifikat nachgewiesen. Eine Kindertagespflegeperson ist regelmäßig als geeignet anzusehen, wenn sie ➢ volljährig ist	Nur geringfüge Änderungen. Wesentlich ist aber der Anspruch an die erforderlichen Deutschkenntnisse, die aus den generell deutlich gestiegenen Anforderungen an die pädagogische Praxis und Ausgestaltung der Pflichten resultiert, die das NKiTaG formuliert.

➢ mindestens einen Hauptschulabschluss vorweist ➢ über gute Deutschkenntnisse verfügt (mindestens B1 Niveau), um die sprachliche Förderung der Kinder zu ermöglichen ➢ die Fähigkeit besitzt, eine positive Beziehung zu den Tagespflegekindern aufzubauen und die altersangemessene Entwicklung jedes Tagespflegekindes zu fördern ➢ Freude im Zusammenleben mit Kindern und dauerhaft und zuverlässig die Bereitschaft hat, ➢ Verantwortung für das Tageskind zu übernehmen ➢ bereit ist, mit den Sorgeberechtigten zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten und das pädagogische Grundverständnis miteinander abzustimmen ➢ die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Institutionen zeigt ➢ bereit ist, sich kontinuierlich weiter- und fortzubilden ➢ über eine kritische Reflexionsfähigkeit verfügt ➢ über einen konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik verfügt ➢ Organisationskompetenz zeigt ➢ Konfliktlösungsstrategien anwenden kann, welche die Vermeidung körperlicher und seelischer Gewalt beinhalten **weiterhin**: ➢ das Einschätzungsgespräch mit dem oben genannten Bildungsträger erfolgreich absolviert hat (betrifft auch Kindertagespflegepersonen, die die Qualifizierung nicht in Lüneburg absolviert haben) ➢ ihre geleisteten Qualifikationen über den oben genannten Bildungsträger anerkennen lassen (bei Kindertagespflegepersonen, die ihre Qualifizierung nicht in Lüneburg absolviert haben)	➢ mindestens einen Hauptschulabschluss vorweist ➢ über gute Deutschkenntnisse verfügt, um die sprachliche Förderung der Kinder zu ermöglichen (B2 Niveau) ➢ die Fähigkeit besitzt, eine positive Beziehung zu den Tagespflegekindern aufzubauen und die altersangemessene Entwicklung jedes Tageskindes zu fördern ➢ Freude im Zusammenleben mit Kindern und dauerhaft und zuverlässig die Bereitschaft hat, ➢ Verantwortung für das Tageskind zu übernehmen ➢ bereit ist, mit den Sorgeberechtigten zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten und das pädagogische Grundverständnis miteinander abzustimmen ➢ die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen relevanten Institutionen zeigt ➢ bereit ist, sich kontinuierlich weiter- und fortzubilden ➢ über eine kritische Reflexionsfähigkeit verfügt ➢ über einen konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik verfügt ➢ Organisationskompetenz zeigt ➢ Konfliktlösungsstrategien anwenden kann, welche die Vermeidung körperlicher und seelischer Gewalt beinhalten **weiterhin**: ➢ das Einschätzungsgespräch mit dem oben genannten Bildungsträger erfolgreich absolviert hat (betrifft auch Kindertagespflegepersonen, die die Qualifizierung nicht in Lüneburg absolviert haben) ➢ ihre geleisteten Qualifikationen über den oben genannten Bildungsträger anerkennen lassen (bei Kindertagespflegepersonen, die ihre Qualifizierung nicht in Lüneburg absolviert haben)	

3.1 Erforderliche Unterlagen zur Eignungsfeststellung Folgende Unterlagen sind dem Jugendamt vorzulegen: ➢ Nachweis über bestehenden Masernimpfschutz, gemäß § 20 Abs. 9 S.1, Nr. 1-3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ➢ Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungsangebote ➢ Ausgearbeitetes Konzept der eigenen Kindetagespflegestelle ➢ Zertifikat der Qualifizierung ➢ ein hausärztliches Attest über den allgemeinen gesundheitlichen Zustand der Kindertagespflegeperson (ggf. kann ein Amtsarzt eingeschaltet werden) ➢ ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson einschließlich aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen ➢ Personalbogen mit Bild ➢ Lebenslauf ➢ Unterschriebener Handlungsleitfaden zum Kindesschutz nach § 8a/§ 8b SGB VIII und zum Datenschutz (verpflichtende Erklärung) ➢ Kopie der Zeugnisse der höchsten schulischen Abschlüsse ➢ Kopie der Zertifikate beruflicher Abschlüsse ➢ persönliches Beratungsgespräch: dies soll die persönlichen Kompetenzen sowie die materiellen,räumlichen und sozialen Lebensumstände der BewerberInnen im Hinblick auf die Tätigkeit und Eignung als Kindertagespflegeperson aufzeigen ➢ Vorlage der Nutzungsänderung (bei Großtagespflegestellen) (siehe hierzu 6.2.1)	**4.1 Erforderliche Unterlagen zur Eignungsfeststellung** Folgende Unterlagen sind dem Jugendamt vorzulegen: ➢ Anerkanntes Zertifikat eines Qualifizierungskurses zur Kindertagespflegeperson ➢ Stellungnahme der Fachberatung Kindertagespflege über die persönliche und fachliche Eignung (diese wird von der Fachberatung Kindertagespflege direkt an die Fachaufsicht Kindertagespflege, Familienbüro Region Lüneburg übermittelt) – bezieht sich nur auf den Personenkreis, der die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson bei der Fachberatung Kindertagespflege Lüneburg absolviert hat ➢ Nachweis über bestehenden Masernimpfschutz, gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in seiner aktuellen Fassung ➢ Bescheinigung über die Teilnahme an einem, von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) anerkannten Kurses, „Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder“ ➢ schriftliches Konzept der eigenen Kindertagespflege, das mit der Fachberatung Kindertagespflege des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Lüneburg abgestimmt wurde ➢ Kurzkonzept der eigenen Dokumentationsarbeit in Bezug auf Kompetenz- und Sprachentwicklung des einzelnen Tageskindes ➢ ein hausärztliches Attest über den allgemeinen gesundheitlichen Zustand der Kindertagespflegeperson (ggf. kann ein Amtsarzt eingeschaltet werden) ➢ ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG, sofern die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson stattfinden soll, wird für alle volljährigen Haushaltsmitglieder ein Führungszeugnis benötigt ➢ Personalbogen mit Bild ➢ tabellarischer Lebenslauf ➢ Unterschriebener Handlungsleitfaden zum Kindesschutz nach § 8a/§ 8b SGB VIII und zum Datenschutz (Ver-	Hier wurden viele Anforderungen präzisiert und einige ergänzt. Bei der Eignungsprüfung und der Erarbeitung sowie Fortschreibung der gemäß NKiTaG erforderlichen pädagogischen Konzeption und Dokumentation sowie der Förderung der Kompetenz- und Sprachentwicklung wird in Absprache mit der Fachberatung eine deutlich engere Zusammenarbeit stattfinden, die sich in den entsprechenden Punkten widerspiegelt.

	pflichtende Erklärung) ➢ Kopie der Zeugnisse der höchsten schulischen Abschlüsse ➢ Kopie der Zertifikate beruflicher Abschlüsse ➢ Vorlage der Nutzungsänderung (bei Großtagespflegestellen) (siehe hierzu 7.2.1) weiterhin: ➢ persönliches Eignungsfeststellungsgespräch u.a. in Form eines Hausbesuches durch die Fachaufsicht Kindertagespflege, Familienbüro: dies soll die persönlichen Kompetenzen sowie die materiellen, räumlichen und sozialen Lebensumstände der AntragsstellerInnen im Hinblick auf die Tätigkeit und Eignung als Kindertagespflegeperson aufzeigen	
3.2 Bereitstellung kindgerechter Räume Die Kindertagespflegeperson soll über kindgerechte Räume verfügen. Dabei wird auf spezielle Kriterien besonders geachtet, siehe dazu Anhang 4 „Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege“.	**4.2 Bereitstellung kindgerechter Räume** Die Kindertagespflegeperson soll über kindgerechte Räume verfügen. Diese werden vor Erteilung der Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII durch die Fachaufsicht Kindertagespflege geprüft, siehe Anhang 8.	Das Verfahren vor Erteilung der Pflegeerlaubnis wurde präzisiert. Der ehemalige Anhang 4 (Sicherheits-Checkliste) wird Anhang 8, bleibt inhaltlich aber unverändert.
4. Erlaubnis zur Kindertagespflege Die Überprüfung auf Geeignetheit und die Erteilung von Pflegeerlaubnissen gemäß § 43 SGB VIII ist die Aufgabe des zuständigen Jugendamtes. Einer Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII bedarf, wer Kinder außerhalb der eigenen Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen möchte. § 22 SGB VIII legt fest, dass Kindertagespflege nur von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt von Sorgeberechtigten geleistet werden darf. Gem. § 15 AG SGB VIII ist seit dem 01.01.2007 Kindertagespflege auch in anderen Räumen zulässig.	**5. Erlaubnis zur Kindertagespflege** Die Überprüfung auf Geeignetheit und die Erteilung von Pflegeerlaubnissen gemäß § 43 SGB VIII ist die Aufgabe des zuständigen Jugendamtes. Einer Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII bedarf, wer Kinder außerhalb der eigenen Wohnung, in anderen Räumen, während des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als 3 Monate betreuen möchte. § 22 SGB VIII legt fest, dass Kindertagespflege nur von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt von Sorgeberechtigten geleistet werden darf. Gem. §1 NKiTaG,Absatz 3 ist die Kindertagespflege auch in anderen Räumen zulässig.	Neben Aktualisierung einer Rechtsgrundlage wurde hier das Verfahren zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis angepasst und detaillierter festgehalten.

Eine Pflegeerlaubnis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Geeignetheit nach § 23 SGB VIII vorliegen (siehe Eignungskriterien Punkt 3). Die Erlaubnis kann für bis zu 5 gleichzeitig anwesende zu betreuende Kinder erteilt werden und ist auf längstens 5 Jahre befristet. Im Einzelfall behalten sich die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg vor, die Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen. Die Kindertagespflegeperson hat dem zuständigen Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tageskinder bedeutsam sind. Vor Ablauf der Befristung muss die Pflegeerlaubnis min. 3 Monate im Voraus beim Familienbüro/ Bereich Kindertagespflege neu beantragt	Eine Pflegeerlaubnis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Geeignetheit nach § 23 SGB VIII vorliegen (siehe Eignungskriterien Punkt 3). Die Erlaubnis kann für bis zu 5 gleichzeitig anwesende zu betreuende Kinder erteilt werden und ist auf längstens 5 Jahre befristet. Im Einzelfall behalten sich die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg vor, die Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen. Die Kindertagespflegeperson hat dem zuständigen Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tageskinder bedeutsam sind. Die Pflegeerlaubnis muss mindestens 6 Monate vor dem geplanten Tätigwerden der angehenden Kindertagespflegeperson durch diese beim Familienbüro/Bereich Kindertagespflege beantragt werden, damit eine lückenlose Genehmigung/Weitergenehmigung gewährleistet werden kann. Die Beantragung der Pflegeerlaubnis kann vom Familienbüro nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen/Anforderungen (siehe Punkt 3.1) vorliegen.	
4.1 Fortbildung der Kindertagespflegeperson Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, nach Erteilung der Pflegeerlaubnis den Erste-Hilfe-Nachweis für Bildungs- und Betreuungsangebote alle 2 Jahre zu wiederholen und dem Familienbüro unaufgefordert vorzuweisen. Gutscheine der Landesunfallkasse können im Familienbüro angefordert werden. Weiterhin muss die Kindertagespflegeperson dem Jugendamt nachweisen, an mindestens 20 Unterrichtseinheiten in 2 Jahren an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Kindertagespflegetätigkeit qualitativ bereichern, teilgenommen zu haben.	**5.1 Fortbildung der Kindertagespflegeperson** Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, nach Erteilung der Pflegeerlaubnis den Erste-Hilfe- Nachweis für Bildungs- und Betreuungsangebote alle 2 Jahre zu wiederholen und dem Familienbüro unaufgefordert vorzuweisen. Gutscheine der Landesunfallkasse für die Kostenübernahme der Kurse können im Familienbüro angefordert werden. Weiterhin muss die Kindertagespflegeperson dem Jugendamt nachweisen, an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (mindestens 20 Unterrichtseinheiten in 2 Jahren), die die Kindertagespflegetätigkeit qualitativ bereichern, teilgenommen zu haben. Die Nachweise sind dem Familienbüro der Region Lüneburg unaufgefordert vorzulegen. Ab 01.08.2023 ist die Teilnahme an mindestens 24 Unterrichts-	Hier wurde der zweite große Themenkomplex eingepflegt, der sich aus dem NKiTaG ergibt. Abgesehen von zwei kleinen redaktionellen Ergänzungen, die mehr Klarheit hinsichtlich der jeweiligen Verfahren abbilden sollen, wird festgehalten, wie der Rahmen gestaltet wird, den das NKiTaG inhaltlich und in puncto jährlichem Fortbildungsumfang von Kindertagespflegepersonen vorgibt (24 UE pro

	einheiten in einem Kita-Jahr an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch die Kindertagespflegeperson zu leisten und dem Familienbüro der Region Lüneburg nachzuweisen. Bei Erreichung der Teilnahme von 24 Unterrichtseinheiten innerhalb eines KiTa-Jahres an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (d.h. im Zeitraum vom 01.08.-31.07. eines jeweiligen Jahres) bekommt die Kindertagespflegeperson für dieses Jahr einen freien Studientag gewährt und weitergezahlt. In den mindestens 24 Unterrichtseinheiten in einem Kita- Jahr müssen u.a. folgende fachspezifische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen abgedeckt werden: ➢ Konzeption und Konzeptionsfortschreibung ➢ Portfolio-Arbeit/ Beobachtungstechniken von Kompetenz- und Sprachentwicklung ➢ Inklusion ➢ Im Einzelfall können auch Coachingprozesse der Fachberatung als Fortbildungsstunden anerkannt werden ➢ Betreuung von Kindern mit sozialpädagogischem Mehrbedarf (nur bei tatsächlicher Betreuung von Kindern mit sozialpädagogischem Mehrbedarf) Die benannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden durch die Fachberatung Kindertagespflege Lüneburg angeboten und sind kostenfrei. Grundsätzlich werden, hinsichtlich der o.g. Inhalte, nur die Fortbildungen / Coachings, die bei der Fachberatung Kindertagespflege Lüneburg absolviert worden, anerkannt. Fachberatung Kindertagespflege und Familienbüro sichern das Angebot und informieren fortlaufend über die Möglichkeiten der Fortbildungen. Genannte Fortbildungen können nur in einem bestimmten Tonus auf die 24 UE angerechnet werden, Näheres regelt die Fachberatung Kindertagespflege Lüneburg in Abstimmung mit der Fachaufsicht Kindertagespflege. Die Übertragung bestimmter Fortbildungsstunden auf das nächste Kalenderjahr sind nach Abstimmung mit der Fachbera-	KiTa-Jahr) als Ziel vorgibt. Die konkrete Konzeption und Ausgestaltung dieses Rahmens fand und findet in enger Abstimmung mit der Fachberatung statt und sieht neue Formen anerkannter Fortbildungen vor, die die Kindertagespflegepersonen in ihrem individuellen professionellem Setting begleiten und fördern. .

	tung und Fachaufsicht möglich.	
4.2 Kooperation Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII das Familienbüro über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuungstätigkeit bedeutsam sind. Dazu gehören insbesondere: ➢ die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ➢ die Aufnahme eines weiteren Kindertagespflegekindes ➢ der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet ➢ der Zusammenschluss mit einer anderen Kindertagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflege ➢ die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit innerhalb der Betreuungszeiten ➢ die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson ➢ Unfälle von Tageskindern (Weiterleitung des Unfallprotokolls der Landesunfallkasse ist ausreichend) ➢ Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten ➢ Akute Krisen (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Kindertagespflegeperson ➢ die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie ➢ Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	**5.2 Kooperation** Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII das Familienbüro über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuungstätigkeit bedeutsam sind. Dazu gehören insbesondere: ➢ die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ➢ die Aufnahme eines weiteren Kindertagespflegekindes ➢ der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet ➢ der Zusammenschluss mit einer anderen Kindertagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflege ➢ die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit innerhalb der Betreuungszeiten ➢ grundlegende Veränderungen in den Familienverhältnissen bzw. akute Krisen in der Familie der Kindertagespflegeperson (z.B. Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson, Trennungen, neue Partnerschaften, Straftaten etc.) ➢ Unfälle von Tageskindern (Weiterleitung des Unfallprotokolls der Landesunfallkasse ist ausreichend) ➢ Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten ➢ die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie ➢ Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	Der Übersichtlichkeit halber wurden zwei Punkte thematisch zusammengefasst und neu ausformuliert.
6.2 Großtagespflegestelle Neben den allgemeinen Anforderungen, die grundsätzlich an Kindertagespflegepersonen gestellt werden (Qualifizierung, persönliche und fachliche Eignung, Kooperationsbereitschaft, kindgerechte Räume etc.) gibt es einige Besonderheiten, die in der Großtagespflegestelle zusätzlich beachtet werden müssen. Die fachlichen Empfehlungen, die die AGJÄ (Arbeitsgemein-	**7.2 Großtagespflegestelle** Neben den allgemeinen Anforderungen, die grundsätzlich an Kindertagespflegepersonen gestellt werden (Qualifizierung, persönliche und fachliche Eignung, Kooperationsbereitschaft, kindgerechte Räume etc.) gibt es einige Besonderheiten, die in der Großtagespflegestelle zusätzlich beachtet werden müssen. Die fachlichen Empfehlungen, die die AGJÄ (Arbeitsgemein-	Der Verweis auf §19 NKiTaG wurde aufgenommen, der die Plätze in der Großtagespflege abhängig von der jeweiligen Altersstruktur der betreuten Kinder auch dann auf acht beschränkt, wenn die Qualifi-

schaft der Jugendämter) zu dem Ausführungsgesetz in Niedersachsen entwickelt hat, sind dabei eine nützliche Arbeitshilfe und werden bei der Abnahme berücksichtigt. In einer Großtagespflegestelle können maximal 10 gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Ab dem sechsten zeitgleich zu betreuenden Tageskind müssen mindestens 2 Kindertagespflegepersonen anwesend sein. Bei einer Gruppengröße von 9 bis 10 Kindern muss eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft sein (mind. Erzieherin oder Sozialpädagogin bzw. eine Person mit vergleichbarer Qualifikation). Bei Erkrankung einer Kindertagespflegeperson, die über die Erzieherausbildung verfügt, muss die Vertretungskraft ebenfalls eine pädagogische Fachkraft sein. Die Anzahl von 8 bzw. 10 gleichzeitig zu betreuenden Tageskindern darf keinesfalls überschritten werden. Es dürfen insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge von maximal 3 Kindertagespflegepersonen geschlossen werden. Kindertagespflegepersonen, die gemeinsam in einer Großtagespflegestelle tätig werden möchten, müssen dem Familienbüro vor Beginn der Tätigkeit ein Konzept für die geplante Großtagespflegestelle vorlegen. Das Konzept ist spätestens mit Beantragung der erneuten Pflegeerlaubnis zu aktualisieren.	schaft der Jugendämter) zu dem Ausführungsgesetz in Niedersachsen entwickelt hat, sind dabei eine nützliche Arbeitshilfe und werden bei der Abnahme berücksichtigt. In einer Großtagespflegestelle können maximal 10 gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Ab dem sechsten zeitgleich zu betreuenden Tageskind müssen mindestens 2 Kindertagespflegepersonen anwesend sein. Bei einer Gruppengröße von 9 bis 10 Kindern muss eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft sein (mind. Erzieherin oder Sozialpädagogin bzw. eine Person mit vergleichbarer Qualifikation). Bei Erkrankung einer Kindertagespflegeperson, die über die Erzieherausbildung verfügt, muss die Vertretungskraft ebenfalls eine pädagogische Fachkraft sein. Die Anzahl von 8 bzw. 10 gleichzeitig zu betreuenden Tageskindern darf keinesfalls überschritten werden. Es dürfen insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge von maximal 3 Kindertagespflegepersonen geschlossen werden. In diesem Zusammenhang findet der § 19 NKiTaG, Absatz 1, 2 u. 3: Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen Anwendung: *2Abweichend von Satz 1 dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut* *werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen,* *mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.* Kindertagespflegepersonen, die gemeinsam in einer Großtagespflegestelle tätig werden möchten, müssen dem Familienbüro vor Beginn der Tätigkeit ein Konzept für die geplante Großtagespflegestelle vorlegen.	kation(en) der beteiligten Kindertagespflegeperson(en) an sich zehn Plätze zulassen. Diese Regelung sieht eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2024 vor. Tritt sie dann in Kraft und muss vollzogen werden, bedeutet dies für betroffene Großtagespflegestellen eine wirtschaftliche Bedrohung, auf die ggfs. politisch reagiert werden muss, um dem Verlust von Betreuungsplätzen entgegenzuwirken.
7.1 Betreuungsvertrag Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Kindertages-	**8.1 Betreuungsvertrag** Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Kindertages-	Ein Hinweis auf den privatrechtlichen Charakter der Betreuungsverträge zwi-

pflegeperson und den Sorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag zu regeln. Darin sollte Folgendes geregelt werden: ➢ Nachweis der Sorgeberechtigten über vorliegenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)) des aufzunehmenden Tageskindes (**Hinweis:** das Gesundheitsamt behält sich stichprobenartige Überprüfungen der von den Kindertagespflegepersonen geführten Impf-Nachweise vor) ➢ Benennung der Vertragspartner ➢ Unterschrift der Sorgeberechtigten ➢ Beginn des Betreuungsverhältnisses ➢ Eingewöhnungszeit ➢ Betreuungszeit ➢ Urlaub ➢ Schweigepflichtserklärung ➢ Kündigungsklausel ➢ Mitfahrerlaubnis ➢ Medikamentenvergabe ➢ Vollmacht für Arztbesuche ➢ telefonische Erreichbarkeit von Kindertagespflegeperson und Eltern Wenn bei einer Kindertagespflegeperson eine Vertretungskraft vorhanden ist, muss diese eine gültige Pflegeerlaubnis haben, in den Verträgen vermerkt sein und eine Qualifikation nach DJI-Standard vorweisen können. Gleiches gilt für Großtagespflegestellen. Die gesondert zu schließende Vereinbarung zur Betreuung ist dem Jugendamt/Wirtschaftliche Jugendhilfe vorzulegen. Bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Jugendamt/Wirtschaftliche Jugendhilfe dies schriftlich durch die Sorgeberechtigten oder die Kindertagespflegeperson mitzuteilen.	pflegeperson und den Sorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag zu regeln. Darin sollte Folgendes geregelt werden: ➢ Nachweis der Sorgeberechtigten über vorliegenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)) des aufzunehmenden Tageskindes (**Hinweis:** das Gesundheitsamt behält sich stichprobenartige Überprüfungen der von den Kindertagespflegepersonen geführten Impf-Nachweise vor) ➢ Benennung der Vertragspartner ➢ Unterschrift der Sorgeberechtigten ➢ Beginn des Betreuungsverhältnisses ➢ Eingewöhnungszeit ➢ Betreuungszeit ➢ Urlaub ➢ Schweigepflichtserklärung ➢ Kündigungsklausel ➢ Mitfahrerlaubnis ➢ Medikamentenvergabe ➢ Vollmacht für Arztbesuche ➢ telefonische Erreichbarkeit von Kindertagespflegeperson und Eltern Wenn bei einer Kindertagespflegeperson eine Vertretungskraft vorhanden ist, muss diese eine gültige Pflegeerlaubnis haben, in den Verträgen vermerkt sein und eine Qualifikation nach DJI-Standard vorweisen können. Gleiches gilt für Großtagespflegestellen. Es ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson zu schließen. Die gesondert zu schließende Vereinbarung zur Betreuung ist dem Jugendamt/Wirtschaftliche Jugendhilfe vorzulegen. Bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Jugendamt/Wirtschaftliche Jugendhilfe dies schriftlich durch die Sorgeberechtigten oder die Kindertagespflegeperson mitzuteilen.	schen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen wurde hinzugefügt. Die Natur dieser Verträge ist, wie die Erfahrungen bzw. die Konflikte, die an Hansestadt und Landkreis Lüneburg regelmäßig herangetragen werden, zeigen, oft nicht allen Beteiligten ausreichend klar.

	8.3 Vertretung Die Vertretungsmodelle von Hansestadt und Landkreis Lüneburg befinden sich in den Anhängen 6 und 7.	Form und Rahmen der Vertretungsmodelle, die nach Vorstellung und den entsprechenden Beschlüssen in den Jugendhilfeausschüssen von Hansestadt und Landkreis Lüneburg nun gefördert werden (Vertretungsstützpunkt, Vertretung in der Großtagespflege) wurde in zwei neuen Anhängen ergänzt, deren Inhalte weiter unten folgen.
8. Vermittlung und Beratung der Eltern/Sorgeberechtigten Die Beratung von Sorgeberechtigten sowie die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch die öffentliche Jugendhilfe festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.	**9. Vermittlung und Beratung der Eltern/Sorgeberechtigten** Die Beratung von Sorgeberechtigten sowie die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch die öffentliche Jugendhilfe festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Das Familienbüro bietet einen umfassenden Vermittlungsservice an, bei dem Suchenden gezielt Plätze in der Kindertagespflege empfohlen werden, die so weitreichend wie möglich auf Wünsche und Bedürfnisse der jeweiligen Sorgeberechtigten und Kinder zugeschnitten sind. Daneben stellt das Familienbüro im Rahmen seiner vermittelnden Tätigkeit Sorgeberechtigten, Kommunen und über die Online-Präsenzen von Hansestadt und Landkreis Lüneburg auch Adresslisten zur Verfügung, anhand derer Sorgeberechtigte selbsttätig einen Kindertagespflegeplatz suchen können. Voraussetzung für die Aufnahme einer Kindertagespflegeperson in besagte Listen ist, dass dem Familienbüro seitens der Kindertagespflegeperson eine entspre-	Konkrete Veränderungen in der Arbeits- und Angebotsstruktur des Aufgabenbereiches Vermittlung im Familienbüro der Region Lüneburg spiegeln sich hier in einem neuen Abschnitt wider.

	chende schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.	
Eine möglichst passgenaue Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen bedingt eine zeitnahe Meldung durch die Kindertagespflegepersonen über ihre freien bzw. belegten Plätze und Änderungen ihres Angebots an die zuständigen MitarbeiterInnen des Familienbüros.	Eine möglichst passgenaue Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen bedingt eine zeitnahe Meldung durch die Kindertagespflegepersonen über ihre freien bzw. belegten Plätze und Änderungen ihres Angebots an die zuständigen MitarbeiterInnen des Familienbüros.	
Aus Datenschutzgründen werden vom Familienbüro keine Adresslisten von Kindertagespflegepersonen an die betreuungssuchenden Eltern herausgegeben. Stattdessen erhalten die Eltern Vorschläge von Kindertagespflegepersonen, die nach Möglichkeit auf ihre Wünsche zugeschnitten sind.		
Bei Auswahl einer geeigneten Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII ist das pädagogische Grundverständnis von Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson aufeinander abzustimmen. Die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen in Kindertagespflege mit besonders hohen Anforderungen (z. B. Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung, heilpädagogische Kindertagespflege) erfolgt in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes/KES. Die Sorgeberechtigten haben in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, eine „sozialpädagogische Kindertagespflege“ bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst der Hansestadt/Kindesschutz, Hilfen zur Erziehung und Sozialraumbüros des Landkreises Lüneburg) zu beantragen. Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz der Kindertagespflegeperson 4,90 € je Stunde.	Bei Auswahl einer geeigneten Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII ist das pädagogische Grundverständnis von Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson aufeinander abzustimmen. Die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen in Kindertagespflege mit besonders hohen Anforderungen (z. B. Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung, heilpädagogische Kindertagespflege) erfolgt in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes/KES. Die Sorgeberechtigten haben in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, eine „sozialpädagogische Kindertagespflege“ bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst der Hansestadt/Kindesschutz, Hilfen zur Erziehung und Sozialraumbüros des Landkreises Lüneburg) zu beantragen. Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz der Kindertagespflegeperson auf 5,40 € je Stunde.	Der Stundensatz wurde gemäß der neuen Satzungstabellen angepasst.
Der Ablauf für die Beantragung der sozialpädagogische Kindertagespflege ohne Mitwirkung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD/KES), kann im Anhang eingesehen werden (siehe Anhang 5: Handlungsleitfaden sozialpädagogischen Kindertagespflege).	Der Ablauf für die Beantragung der sozialpädagogischen Kindertagespflege ohne Mitwirkung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD/KES), kann im Anhang eingesehen werden (Anhang 5).	

	Anhang 1: **Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege nach dem niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)** § 1 NKiTaG, Absatz 1, 2 u. 3: Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes … § 2 NKiTaG, Absatz 1, 2 u. 3: Bildungs- und Erziehungsauftrag … § 3 NKiTaG, Absatz 1, 2 u. 3: Pädagogisches Konzept … § 4NKiTaG, Absatz 1-7: Grundsätze für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags … § 5 NKiTaG, Absatz 1, 2 u. 3, Satz 2 u. 3: Räume und Ausstattung, Rauchverbot … § 18 NKiTaG, Absatz 1-6: Kindertagespflegepersonen … § 19 NKiTaG, Absatz 1, 2 u. 3: Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen … § 20 NKiTaG, Absatz 1-4: Anspruch auf Förderung … § 21 NKiTaG, Absatz 1 u. 4: Planung … § 34 NKiTaG, Absatz 1-7: Fördergrundsatz, Voraussetzungen und Überprüfung …	Die neuen Rechtsgrundlagen der Tagesbetreuung in der Kindertagespflege wurden aufgrund ihres Umfangs als eigener Anhang aufgenommen. Die links aufgeführten Gesetzestext-Auszüge werden in diesem Anhang komplett zitiert:
	Anhang 6: **Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege** Das Jugendamt hält auf Grundlage des § 23 Abs. 4 SGB VIII (Sicherstellung einer alternativen Betreuungsmöglich-	Form und Rahmen der Vertretungsstützpunkte als neuer Anhang 6.

	keit als Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers) sowie § 24 SGB VIII (Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem ersten Lebensjahr) Vertretungstagespflegepersonen für die Bereitstellung der Vertretungsmöglichkeit inklusive aller dazugehöriger Aufgaben (Betreuung im Stützpunkt, telefonische Erreichbarkeit, Erstellen von Verträgen und Personalbögen, Elternarbeit/Vertragsabschlüsse, Gestaltung der Eingewöhnung mit den Erziehungsberechtigten, Zusammenarbeit und enger Austausch mit den Mitarbeiterinnen des Familienbüros, Evaluation und Dokumentation des Vertretungsmodells sowie ferner Netzwerkarbeit mit zu vertretenden Kindertagespflegepersonen) in Form von Stützpunkten in Hansestadt und Landkreis Lüneburg vor. Die Vertretungskräfte stellen ihre eigenen Räume als Vertretungsstützpunkte zur Verfügung. Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden (aufstockend) gemäß der Satzung von Hansestadt und Landkreis Lüneburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege. Die Berechnung der Förderleistung erfolgt auf Grundlage des vorzulegenden Nachweises über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Mit der finanziellen Förderung durch das Jugendamt sind sämtliche Aufwendungen der Vertretungstagespflegeperson für Pflege, Versorgung, Erziehung, Beaufsichtigung sowie für kleinere Auslagen (z.B. Ausflüge, Eintrittsgelder) abgegolten. Erziehungsberechtigte haben nur Anspruch auf eine Vertretung, wenn das Kind bei einer regulären Kindertagespflegeperson betreut wird. Durch die Inanspruchnahme einer Vertretung entstehen den Erziehungsberechtigten keine Mehrkosten. Die Verweildauer der zu betreuenden	

	Tageskinder im Vertretungsstützpunkt umfasst eine Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bei Abwesenheit der regulär betreuenden Tagespflegeperson. Eine Betreuung kann nur nach erfolgreich abgeschlossener Eingewöhnung erfolgen. Eine Vergütung für Vertretungen erfolgt nur bei unvorhergesehenen oder kurzfristigen Ausfallzeiten der ursprünglichen Kindertagespflegeperson. Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, wie z. B. Urlaub, fallen nicht unter die Förderung im Vertretungsfall. Im Rahmen der Beratungs- und Vermittlungsleistung für Personensorgeberechtigte und qualifizierte Tagespflegepersonen informiert das Familienbüro über das Angebot des Vertretungsstützpunktes. Erziehungsberechtigte wenden sich bei Bedarf direkt an den Vertretungsstützpunkt. Die Vertretungstagespflege stellt eine selbständige Tätigkeit dar, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung führt. Neben der Zuwendung erhält die Vertretungskraft bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie der Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung. Die nachgewiesenen Aufwendungen müssen gemäß der Satzung der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg angemessen sein. Die Erstattung erfolgt durchgehend für die Dauer der Gültigkeit der bestehenden Vereinbarung. Während der Urlaubszeiten der Vertretungskraft erfolgt keine Vertretung imVertretungsstützpunkt. Die Vertretungstagespflegeperson hat Anspruch auf	

	Beratung und Unterstützung in allen Fragen zur Kindertagespflege (§ 43 Abs. 4 SGB VIII). Hierfür kann unterstützend die Fachberatung Kindertagespflege des ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes in Anspruch genommen werden. Auch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zum Schutz des Kindes steht der Vertretungstagepflegeperson fachlich beratend und begleitend zur Verfügung (§ 8b SGB VIII).	
	Anhang 7: **Vertretung in der Großtagespflegestelle** Großtagespflegestellen (Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen) haben die Möglichkeit, mit einer dritten Kindertagespflegeperson als Vertretungskraft gemeinsam in der Großtagespflegestelle tätig zu sein. Die Vertretungskraft erhält maximal pauschal 10 € pro Stunde für maximal 40 Stunden pro Monat für eine Großtagespflege gemäß der Satzung von Hansestadt und Landkreis Lüneburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege. Dieser Pauschalbetrag dient zur Finanzierung der regelmäßigen Besuche der Vertretungskraft der Großtagespflegestelle um die einzelnen Kinder kennenzulernen und die Eingewöhnung zu gestalten. Tritt ein Vertretungsfall ein, erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege. Es wird maximal ein Vertretungsumfang von 30 Wochenstunden gefördert.	Form und Rahmen der geförderten Vertretung in der Großtagespflege als neuer Anhang 7.

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

HANSESTADT LÜNEBURG
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege gem. der Satzung Kindertagespflege der Hansestadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage der Kindertagespflege 1

2. Beratung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen 3

2.1. Angebot der Fachberatung Kindertagespflege des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbands Lüneburg 3
2.2. Qualifizierungsmöglichkeiten nach DJI Standard 3
2.2.1. Qualifizierung über 160 UE (DJI Curriculum) 3
2.2.2. Qualifizierung nach dem QHB über 300 UE 4
2.2.3. Qualifizierung nach dem QHB über 160 UE (tätigkeitsvorbereitend) 4
2.2.4. Anschlussqualifizierung QHB 160+ mit 140 UE 4
2.2.5. Beantragung auf Eingruppierung in Förderstufe nach §9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege 4

3. Ablehnungsgründe für eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson 5

4. Eignung der Kindertagespflegeperson 5
4.1. Erforderliche Unterlagen zur Eignungsfeststellung 6
4.2. Bereitstellung kindgerechter Räume 7

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege 7
5.1. Fortbildung der Kindertagespflegeperson 8
5.2. Kooperation 9

6. Entzug der Pflegeerlaubnis 9

7. Weitere Betreuungsarten in der Kindertagespflege 9
7.1. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen 9
7.2. Großtagespflegestelle 10
7.2.1. Baugenehmigung/ Nutzungsänderung/ Brandschutz 10
7.3. KinderbetreuerInnen 11

8. Gestaltung eines Betreuungsverhältnisses 11

9. Betreuungsvertrag 11

10. Eingewöhnung 12

11. Vertretung 12

12. Vermittlung und Beratung der Eltern/Sorgeberechtigten 12

13. Inkrafttreten 14

Anhang 14

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege nach dem niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) 15
Anhang 2: Schutz des Kindes in der Tagespflege 22
Anhang 3: Orientierungshilfe, Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohls und Risikofaktoren, Beispiele 23
Anhang 4: Ablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung 24
Anhang 5: Handlungsleitfaden Sozialpädagogische Kindertagespflege 25
Anhang 6: Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege 26
Anhang 7: Vertretung in der Großtagespflegestelle 28
Anhang 8: Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege 29

1. Rechtsgrundlage der Kindertagespflege

Grundlage für die Förderung der Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII). Kind ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der/des Sorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in einer Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Kindertagespflegepersonen haben somit jederzeit die Möglichkeit, eine soweit erfahrene Fachkraft nach § 8b SGB VIII zu Rate zu ziehen. (Konkrete Handlungsschritte bzw. Indikatoren für Kindeswohlgefährdung siehe Anhang 2: Schutz des Kindes in der Tagespflege, Anhang 3: Orientierungshilfe, Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohls und Risikofaktoren, Beispiele und Anhang 4: Ablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung).

2. Beratung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Die Aufgabe der Beratung, Qualifizierung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen und potentiellen BewerberInnen obliegt der Fachberatung des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Lüneburg.

2.1 Angebot der Fachberatung Kindertagespflege des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Lüneburg

Die Fachberatung bietet:

- die pädagogische und persönliche Beratung und Begleitung sowie die rechtliche Beratung für alle Kindertagespflegepersonen und Interessierte
- die Organisation und Durchführung von Fachtagen und regelmäßig stattfindenden Fortbildungen mit pädagogischen Inhalten zur Kleinstkindpädagogik, nach DJI Standard (Curriculum und QHB) und Niedersächsische Aufbauqualifizierung
- Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit
- Qualifizierung

2.2 Qualifizierungsmöglichkeiten nach DJI-Standard

Folgende Qualifizierungen können von angehenden und bestehenden Kindertagespflegpersonen wahrgenommen werden:

2.2.1 Qualifizierung über 160 UE (DJI-Curriculum)

Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson umfasst **160 theoretische Unterrichtseinheiten** (UE) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und **ein Praktikum.**

Die Infektionsschutz-Schulung, die Lebensmittelhygiene-Schulung durch das Gesundheitsamt Lüneburg und die Erste-Hilfe für Bildungs-und Betreuungseinrichtungen sind zusätzlich fester Bestandteil der Qualifizierung (insgesamt 13 UE). Sie erhöhen somit den Gesamtstundenumfang auf 173 UE.

Staatlich anerkannte ErzieherInnen und bestimmte pädagogische Berufe dürfen die Qualifizierung auf 80 Unterrichtseinheiten verkürzen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bildungsträger in Abstimmung mit dem Jugendamt. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat.

Diese Form der Qualifizierung, nach dem DJI Curriculum, läuft zum 31.12.2022 am Standort Lüneburg aus.

2.2.2 Qualifizierung nach dem QHB über 300 UE

Ab dem 01.01.2023 umfasst die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson **300 Unterrichtseinheiten** (UE) nach dem Curriculum des Qualifizierungshandbuches (QHB), welches durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) entwickelt wurde. Die Qualifizierung umfasst 160 UE in der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung und 140 UE in der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung. Ein Praktikum von 80 UE wird während der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung in der Kita und der Kindertagespflege absolviert. Nach den ersten 160 Unterrichtsstunden wird bei bestandenem Kolloquium das Zertifikat zur tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung vergeben und die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII kann ab diesem Zeitpunkt beantragt und erteilt werden.

2.2.3 Qualifizierung nach dem QHB über 160 UE (tätigkeitsvorbereitend)

Ab Einführung des QHB (01.01.2023) und der damit verbundenen Ablösung von der Qualifizierung über 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI Curriculum (siehe Punkt 2.2.1) ist in der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung des QHBs eine Verkürzung der UE auf 40 Unterrichtseinheiten für staatlich anerkannte ErzieherInnen und bestimmte pädagogische Berufe möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Bildungsträger in Abstimmung mit dem Jugendamt. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat

2.2.4 Anschlussqualifizierung QHB 160+ mit 140 UE

Bei Bedarf werden die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg in Kooperation mit dem Ev.-lutherischen Kindertagesstättenverband ein Qualifizierungsangebot in Form einer Anschlussqualifizierung mit 140 UE und weiteren Fortbildungsbausteinen der Kleinstkindpädagogik anbieten.

Kindertagespflegepersonen, die über die Grundqualifikation (160 Unterrichtseinheiten nach DJI oder QHB) verfügen, können sich auf diese Qualifizierung bewerben.

2.2.5 Beantragung auf Eingruppierung in Förderstufe nach §9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege

Anträge auf Eingruppierung in eine Förderstufe nach §9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege sind von der Kindertagespflegeperson zu stellen. Erfolgt keine Beantragung, wird eine automatische Eingruppierung in Stufe 1 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege durch das Familienbüro veranlasst.

Das Antragsformular liegt bei der Fachberatung Kindertagespflege aus, dort muss auch im Vorfeld die Anerkennung der geleisteten Qualifikationen (z.B. Fortbildungsnachweise, Zeugnisse etc.) erfolgen.

Eine Bewilligung des Antrages durch das Familienbüro erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat des Einganges des Antrages, rückwirkend zum 01. des Monats. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an die/den Antragssteller/in.

3. Ablehnungsgründe für eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson

Nicht jede interessierte Person wird für die Qualifizierung zur Kindertagespflege zugelassen. Die Ablehnung obliegt der Einschätzung des Bildungsträgers in Absprache mit dem Jugendamt.

4. Eignung der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen gewähren die notwendige emotionale Sicherheit, Versorgung und Betreuung der Tageskinder.

Kindertagespflegepersonen sollen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben.
Geeignete Kindertagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Sorgeberechtigten und anderen Institutionen aus und verfügen über kindgerechte Räumlichkeiten.

Folgende Voraussetzungen sind für die Beurteilung der Eignung erforderlich:

Die Kindertagespflegeperson wird vom Jugendamt der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg als geeignet angesehen, wenn sie nach § 23 Abs. 3 SGB VIII vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege nachweist, d.h. an einem vom Jugendamt anerkannten Qualifizierungskurs nach den Vorgaben des jeweils gültigen DJI Standard erfolgreich teilgenommen hat. Dies wird durch ein Zertifikat nachgewiesen.

Eine Kindertagespflegeperson ist regelmäßig als geeignet anzusehen, wenn sie

- volljährig ist
- mindestens einen Hauptschulabschluss vorweist
- über gute Deutschkenntnisse verfügt, um die sprachliche Förderung der Kinder zu ermöglichen (B2 Niveau)
- die Fähigkeit besitzt, eine positive Beziehung zu den Tagespflegekindern aufzubauen und die altersangemessene Entwicklung jedes Tageskindes zu fördern
- Freude im Zusammenleben mit Kindern und dauerhaft und zuverlässig die Bereitschaft hat, Verantwortung für das Tageskind zu übernehmen

- bereit ist, mit den Sorgeberechtigten zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten und das pädagogische Grundverständnis miteinander abzustimmen
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen relevanten Institutionen zeigt
- bereit ist, sich kontinuierlich weiter- und fortzubilden
- über eine kritische Reflexionsfähigkeit verfügt
- über einen konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik verfügt
- Organisationskompetenz zeigt
- Konfliktlösungsstrategien anwenden kann, welche die Vermeidung körperlicher und seelischer Gewalt beinhalten
- **weiterhin**:
- das Einschätzungsgespräch mit dem oben genannten Bildungsträger erfolgreich absolviert hat (betrifft auch Kindertagespflegepersonen, die die Qualifizierung nicht in Lüneburg absolviert haben)
- ihre geleisteten Qualifikationen über den oben genannten Bildungsträger anerkennen lassen (bei Kindertagespflegepersonen, die ihre Qualifizierung nicht in Lüneburg absolviert haben)

4.1 Erforderliche Unterlagen zur Eignungsfeststellung

Folgende Unterlagen sind dem Jugendamt vorzulegen:

- Anerkanntes Zertifikat eines Qualifizierungskurses zur Kindertagespflegeperson
- Stellungnahme der Fachberatung Kindertagespflege über die persönliche und fachliche Eignung (diese wird von der Fachberatung Kindertagespflege direkt an die Fachaufsicht Kindertagespflege, Familienbüro Region Lüneburg übermittelt) – **bezieht sich nur auf den Personenkreis, der die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson bei der Fachberatung Kindertagespflege Lüneburg absolviert hat**
- Nachweis über bestehenden Masernimpfschutz, gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in seiner aktuellen Fassung
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem, von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) anerkannten Kurses, „Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder“
- schriftliches Konzept der eigenen Kindertagespflege, das mit der **Fachberatung Kindertagespflege des Ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes** Lüneburg abgestimmt wurde
- Kurzkonzept der Dokumentationsarbeit in Bezug auf Kompetenz- und Sprachentwicklung des einzelnen Tageskindes
- ein hausärztliches Attest über den allgemeinen gesundheitlichen Zustand der Kindertagespflegeperson (ggf. kann ein Amtsarzt eingeschaltet werden)
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG, sofern die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson stattfinden soll, wird für alle volljährigen Haushaltsmitglieder ein Führungszeugnis benötigt
- Personalbogen mit Bild
- Tabellarischer Lebenslauf

- Unterschriebener Handlungsleitfaden zum Kindesschutz nach § 8a/§ 8b SGB VIII und zum Datenschutz (Verpflichtende Erklärung)
- Kopie der Zeugnisse der höchsten schulischen Abschlüsse
- Kopie der Zertifikate beruflicher Abschlüsse
- Vorlage der Nutzungsänderung (bei Großtagespflegestellen) (siehe hierzu 7.2.1)

- **weiterhin:** persönliches Eignungsfeststellungsgespräch u.a. in Form eines Hausbesuches durch die Fachaufsicht Kindertagespflege, Familienbüro: dies soll die persönlichen Kompetenzen sowie die materiellen, räumlichen und sozialen Lebensumstände der AntragsstellerInnen im Hinblick auf die Tätigkeit und Eignung als Kindertagespflegeperson aufzeigen

4.2 Bereitstellung kindgerechter Räume

Die Kindertagespflegeperson soll über kindgerechte Räume verfügen. Diese werden vor Erteilung der Pflegeerlaubnis nach §43 SGB VIII durch die Fachaufsicht Kindertagespflege geprüft, siehe Anhang 8.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Überprüfung auf Geeignetheit und die Erteilung von Pflegeerlaubnissen gemäß § 43 SGB VIII ist die Aufgabe des zuständigen Jugendamtes.

Einer Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII bedarf, wer Kinder außerhalb der eigenen Wohnung, in anderen Räumen, während des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als 3 Monate betreuen möchte.

§ 22 SGB VIII legt fest, dass Kindertagespflege nur von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt von Sorgeberechtigten geleistet werden darf. Gem. §1 NKiTaG, Absatz 3 ist die Kindertagespflege auch in anderen Räumen zulässig.

Eine Pflegeerlaubnis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Geeignetheit nach § 23 SGB VIII vorliegen (siehe Eignungskriterien Punkt 3).

Die Erlaubnis kann für bis zu 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder erteilt werden und ist auf längstens 5 Jahre befristet. Im Einzelfall behalten sich die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg vor, die Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen.
Die Kindertagespflegeperson hat dem zuständigen Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tageskinder bedeutsam sind.

Die Pflegeerlaubnis muss mindestens 6 Monate vor dem geplanten Tätigwerden der angehenden Kindertagespflegeperson durch diese beim Familienbüro/Bereich Kindertagespflege beantragt werden, damit eine lückenlose Genehmigung/Weitergenehmigung gewährleistet werden kann.

Die Beantragung der Pflegeerlaubnis kann vom Familienbüro nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen/Anforderungen (siehe Punkt 3.1) vorliegen.

5.1 Fortbildung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, nach Erteilung der Pflegeerlaubnis den Erste-Hilfe-Nachweis für Bildungs- und Betreuungsangebote alle 2 Jahre zu wiederholen und dem Familienbüro unaufgefordert vorzuweisen. Gutscheine der Landesunfallkasse für die Kostenübernahme der Kurse können im Familienbüro angefordert werden.

Weiterhin muss die Kindertagespflegeperson dem Jugendamt nachweisen, an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (mindestens 20 Unterrichtseinheiten in 2 Jahren), die die Kindertagespflegetätigkeit qualitativ bereichern, teilgenommen zu haben. Die Nachweise sind dem Familienbüro der Region Lüneburg unaufgefordert vorzulegen.

Ab 01.08.2023 ist die Teilnahme an mindestens 24 Unterrichtseinheiten in einem Kita-Jahr an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch die Kindertagespflegeperson zu leisten und dem Familienbüro der Region Lüneburg nachzuweisen. Bei Erreichung der Teilnahme von 24 Unterrichtseinheiten innerhalb eines KiTa-Jahres an fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (d.h. im Zeitraum vom 01.08.-31.07. eines jeweiligen Jahres) bekommt die Kindertagespflegeperson für dieses Jahr einen freien Studientag gewährt und weitergezahlt.

In den mindestens 24 Unterrichtseinheiten in einem Kita- Jahr müssen u.a. folgende fachspezifische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen abgedeckt werden:

- Konzeption und Konzeptionsfortschreibung
- Portfolio-Arbeit/ Beobachtungstechniken von Kompetenz- und Sprachentwicklung
- Inklusion
- Im Einzelfall können auch Coachingprozesse der Fachberatung als Fortbildungsstunden anerkannt werden
- Betreuung von Kindern mit sozialpädagogischem Mehrbedarf (nur bei tatsächlicher Betreuung von Kindern mit sozialpädagogischem Mehrbedarf)

Die benannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden durch die Fachberatung Kindertagespflege Lüneburg angeboten und sind kostenfrei. Grundsätzlich werden, hinsichtlich der o.g. Inhalte, nur die Fortbildungen / Coachings, die bei der Fachberatung Kindertagespflege Lüneburg absolviert worden, anerkannt. Fachberatung Kindertagespflege und Familienbüro sichern das

Angebot und informieren fortlaufend über die Möglichkeiten der Fortbildungen. Genannte Fortbildungen können nur in einem bestimmten Tonus auf die 24 UE angerechnet werden, näheres regelt die Fachberatung Kindertagespflege Lüneburg in Abstimmung mit der Fachaufsicht Kindertagespflege.

Die Übertragung bestimmter Fortbildungsstunden auf das nächste Kalenderjahr sind nach Abstimmung mit der Fachberatung und Fachaufsicht möglich

5.2 Kooperation

Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII das Familienbüro über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuungstätigkeit bedeutsam sind. Dazu gehören insbesondere:

- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
- die Aufnahme eines weiteren Kindertagespflegekindes
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet
- der Zusammenschluss mit einer anderen Kindertagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflege
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit innerhalb der Betreuungszeiten
- grundlegende Veränderungen in den Familienverhältnissen bzw. akute Krisen in der Familie der Kindertagespflegeperson (z.B. Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson, Trennungen, neue Partnerschaften, Straftaten etc.)
- Unfälle von Tageskindern (Weiterleitung des Unfallprotokolls der Landesunfallkasse ist ausreichend)
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie
- Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

6. Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis kann entzogen werden, wenn dem Familienbüro gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, die das Wohl der zu betreuenden Kinder gefährden. Weiterhin kann die Pflegeerlaubnis entzogen werden, wenn die Kindertagespflegeperson nicht mit dem Familienbüro, anderen Institutionen und den Sorgeberechtigten kooperiert. Ein Entzug der Pflegeerlaubnis beruht immer auf der im Einzelfall getroffenen Entscheidung.

7. Weitere Betreuungsarten in der Kindertagespflege

Kindertagespflege kann in verschiedenen Formen stattfinden, wie

- Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
- Großtagespflegestelle

- KinderbetreuerInnen

Jede Betreuungsart bedarf ihrer individuellen Erlaubnis vom Jugendamt/Familienbüro.

7.1 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Mietet eine Kindertagespflegeperson andere geeignete Räume, muss geprüft werden, welcher Nutzungskategorie (Bebauungsplan) das Wohngebiet, in dem sich diese Räume befinden, unterliegt. Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist bei dem örtlich zuständigen Bauamt einzuholen.

7.2 Großtagespflegestelle

Neben den allgemeinen Anforderungen, die grundsätzlich an Kindertagespflegepersonen gestellt werden (Qualifizierung, persönliche und fachliche Eignung, Kooperationsbereitschaft, kindgerechte Räume etc.) gibt es einige Besonderheiten, die in der Großtagespflegestelle zusätzlich beachtet werden müssen. Die fachlichen Empfehlungen, die die AGJÄ (Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter) zu dem Ausführungsgesetz in Niedersachsen entwickelt hat, sind dabei eine nützliche Arbeitshilfe und werden bei der Abnahme berücksichtigt.

In einer Großtagespflegestelle können maximal 10 gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Ab dem sechsten zeitgleich zu betreuenden Tageskind müssen mindestens 2 Kindertagespflegepersonen anwesend sein. Bei einer Gruppengröße von 9 bis 10 Kindern muss eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft sein (mind. Erzieherin oder Sozialpädagogin bzw. eine Person mit vergleichbarer Qualifikation). Bei Erkrankung einer Kindertagespflegeperson, die über die Erzieherausbildung verfügt, muss die Vertretungskraft ebenfalls eine pädagogische Fachkraft sein.
Die Anzahl von 8 bzw. 10 gleichzeitig zu betreuenden Tageskindern darf keinesfalls überschritten werden. Es dürfen insgesamt bis zu 16 Betreuungsverträge von maximal 3 Kindertagespflegepersonen geschlossen werden.

In diesem Zusammenhang findet der § 19 NKiTaG, Absatz 1, 2 u. 3: Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen Anwendung:

> *[2]Abweichend von Satz 1 dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.*

Kindertagespflegepersonen, die gemeinsam in einer Großtagespflegestelle tätig werden möchten, müssen dem Familienbüro vor Beginn der Tätigkeit ein Konzept für die geplante Großtagespflegestelle vorlegen.

7.2.1 Baugenehmigung, Nutzungsänderung und Brandschutz in Großtagespflegestellen

Eine zukünftige Nutzung der Räume eines Wohngebäudes für die Nutzung als Großtagespflegestelle stellt eine baurechtliche Nutzungsänderung dar, da das öffentliche Baurecht an die neue Nutzung andere Anforderungen stellt.

Die Nutzungsänderung unterliegt dem Genehmigungsverfahren der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und bedarf daher eines Bauantrags auf Erteilung einer Baugenehmigung.
Hierzu wenden sich Kindertagespflegepersonen an ihren Ansprechpartner in der zuständigen Baubehörde.

Die notwendige Baugenehmigung ist dem Familienbüro bereits bei der Beantragung der benötigten Pflegeerlaubnis für die Großtagespflegestelle vorzulegen.

7.3 KinderbetreuerInnen

KinderbetreuerInnen sind qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Sorgeberechtigten deren Kinder betreuen. Für diese Form der Tätigkeit ist keine Pflegeerlaubnis erforderlich. Die KinderbetreuerInnen werden nach der DJI-Qualifizierung vom Jugendamt/Familienbüro auf ihre Eignung geprüft und erhalten danach eine Eignungsanerkennung (gemäß § 23 SGB VIII).

8. Gestaltung eines Betreuungsverhältnisses

Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine gültige Pflegeerlaubnis, kann die Kindertagespflegeperson ihre Plätze vergeben.

Bei einem zustande kommenden Betreuungsverhältnis sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen.

8.1 Betreuungsvertrag

Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag zu regeln. Darin sollte Folgendes geregelt werden:

- Nachweis der Sorgeberechtigten über vorliegenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)) des aufzunehmenden Tageskindes (**Hinweis:** das Gesundheitsamt behält sich stichprobenartige Überprüfungen der von den Kindertagespflegepersonen geführten Impf-Nachweise vor)
- Benennung der Vertragspartner
- Unterschrift der Sorgeberechtigten
- Beginn des Betreuungsverhältnisses
- Eingewöhnungszeit
- Betreuungszeit

- Urlaub
- Schweigepflichtserklärung
- Kündigungsklausel
- Mitfahrerlaubnis
- Medikamentenvergabe
- Vollmacht für Arztbesuche
- telefonische Erreichbarkeit von Kindertagespflegeperson und Eltern

Wenn bei einer Kindertagespflegeperson eine Vertretungskraft vorhanden ist, muss diese eine gültige Pflegeerlaubnis haben, in den Verträgen vermerkt sein und eine Qualifikation nach DJI-Standard vorweisen können. Gleiches gilt für Großtagespflegestellen.

Es ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson zu schließen.
Die gesondert zu schließende Vereinbarung zur Betreuung ist dem Jugendamt/Wirtschaftliche Jugendhilfe vorzulegen.

Bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Jugendamt/Wirtschaftliche Jugendhilfe dies schriftlich durch die Sorgeberechtigten oder die Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

8.2 Eingewöhnung

Eine gute Eingewöhnung ist die Grundlage für eine gelingende Kindertagespflegebetreuung und soll langsam und einfühlsam orientiert am „Berliner Modell“ erfolgen. Sie beginnt mit dem ersten Betreuungstag und ist Bestandteil des Vertrages.

Die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden werden im ersten Monat voll erstattet, unabhängig davon, wie viele Fehlzeiten durch die Eingewöhnung entstanden sind.

Die Eingewöhnungszeit muss durchgehend durchgeführt werden und darf nicht durch Urlaub o.Ä. unterbrochen werden. Bei einer Unterbrechung von mehr als 2 Wochen am Stück erfolgt keine durchgehende Zahlung.

8.3 Vertretung

Die Vertretungsmodelle von Hansestadt und Landkreis Lüneburg befinden sich in den Anhängen 6 und 7.

9. Vermittlung und Beratung der Eltern/Sorgeberechtigten

Die Beratung von Sorgeberechtigten sowie die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung

zuvor durch die öffentliche Jugendhilfe festgestellt wurde und die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

Das Familienbüro bietet einen umfassenden Vermittlungsservice an, bei dem Suchenden gezielt Plätze in der Kindertagespflege empfohlen werden, die so weitreichend wie möglich auf Wünsche und Bedürfnisse der jeweiligen Sorgeberechtigten und Kinder zugeschnitten sind. Daneben stellt das Familienbüro im Rahmen seiner vermittelnden Tätigkeit Sorgeberechtigten, Kommunen und über die Online-Präsenzen von Hansestadt und Landkreis Lüneburg auch Adresslisten zur Verfügung, anhand derer Sorgeberechtigte selbsttätig einen Kindertagespflegeplatz suchen können. Voraussetzung für die Aufnahme einer Kindertagespflegeperson in besagte Listen ist, dass dem Familienbüro seitens der Kindertagespflegeperson eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Eine möglichst passgenaue Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen bedingt eine zeitnahe Meldung durch die Kindertagespflegepersonen über ihre freien bzw. belegten Plätze und Änderungen ihres Angebots an die zuständigen MitarbeiterInnen des Familienbüros.

Bei Auswahl einer geeigneten Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII ist das pädagogische Grundverständnis von Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson aufeinander abzustimmen.

Die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen in Kindertagespflege mit besonders hohen Anforderungen (z. B. Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung, heilpädagogische Kindertagespflege) erfolgt in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes/KES. Die Sorgeberechtigten haben in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, eine „sozialpädagogische Kindertagespflege“ bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst der Hansestadt/Kindesschutz, Hilfen zur Erziehung und Sozialraumbüros des Landkreises Lüneburg) zu beantragen. Ist nach Feststellung des Jugendamtes eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig, erhöht sich der Stundensatz der Kindertagespflegeperson auf 5,40 € je Stunde.

Der Ablauf für die Beantragung der sozialpädagogischen Kindertagespflege ohne Mitwirkung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD/KES), kann im Anhang eingesehen werden (Anhang 5).

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Sie löst die Richtlinie vom 01.04.2021 ab.

Lüneburg, den 01.08.2022

Landkreis Lüneburg	Hansestadt Lüneburg
Der Landrat	Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag	Im Auftrag
Ines Benne	Jutta Bauer

Anhang

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege nach dem niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

Anhang 2: Schutz des Kindes in der Tagespflege

Anhang 3: Orientierungshilfe, Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohls und Risikofaktoren, Beispiele

Anhang 4: Ablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Anhang 5: Handlungsleitfaden Sozialpädagogische Kindertagespflege

Anhang 6: Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege

Anhang 7: Vertretung in der Großtagespflegestelle

Anhang 8: Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege

Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege nach dem niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

Seit dem 14.07.2021 sind im niedersächsischem Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) folgende rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege geschaffen worden:

§ 1 NKiTaG, Absatz 1, 2 u. 3: Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) [1]Dieses Gesetz regelt die Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege. [2]Es dient der Ausführung und Ergänzung der Regelungen des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII).

(3) Kindertagespflege ist eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

§ 2 NKiTaG, Absatz 1, 2 u. 3: Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1) [1]Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. [2]Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.

(2) [1]Der Bildungs- und Erziehungsauftrag beinhaltet insbesondere:

1. jedes Kind in seiner Persönlichkeit und Identität zu stärken,
2. jedes Kind in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie seiner sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) zu unterstützen,
3. jedes Kind in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
4. jedem Kind die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und Vielfalt der Gesellschaft zu ermöglichen und es dabei zum kritischen Denken anzuregen,
5. jedem Kind Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten unterstützen,
6. die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie des Kindes anzuregen,

7. den natürlichen Wissensdrang des Kindes und seine Freude am Lernen zu stärken,
8. jedem Kind die Gleichberechtigung der Geschlechter zu vermitteln und
9. jedes Kind mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut zu machen.

(3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.

§ 3 NKiTaG, Absatz 1, 2 u. 3: Pädagogisches Konzept

(1) [1]Die Kindertagesstätte fördert Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. [2]Im pädagogischen Konzept wird die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 2 beschrieben. [3]Die Kindertagesstätte hat in ihrem pädagogischen Konzept unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes die Schwerpunkte und Ziele ihrer Arbeit und deren Umsetzung festzulegen. [4]Das pädagogische Konzept ist in Verantwortung der Leitung der Kindertagesstätte unter Mitarbeit aller Kräfte, die die Kinder fördern, zu erarbeiten. [5]Es ist regelmäßig fortzuschreiben.

(2) [1]Das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte muss auch Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. [2]Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist.

(3) Für die Kindertagespflege gilt Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 entsprechend.

§ 4NKiTaG, Absatz 1-7: Grundsätze für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags

(1) [1]Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. [2]Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen.

(2) [1]Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. [2]Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen. [3]Mit den Erziehungsberechtigten sollen auf der Grundlage der Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 regelmäßig Gespräche über die Entwicklung des Kindes geführt werden.

(3) [1]Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen haben dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der pädagogischen Arbeit Rechnung zu tragen. [2]Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.

(4) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen geben den Kindern in einer ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung.

(5) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen beziehen das örtliche Gemeinwesen als Ort für lebensnahes Lernen in die Gestaltung der pädagogischen Arbeit mit ein.

(6) [1]Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen sollen mit anderen Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen zur Gestaltung eines durchgängigen Bildungsprozesses zusammenarbeiten. [2]Sie sollen auch mit Einrichtungen ihres Einzugsbereichs zusammenarbeiten, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag steht, insbesondere mit den Schulen des Primarbereichs. [3]Mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 für eine Anschlussförderung einer aufnehmenden Tageseinrichtung für Kinder, einer Kindertagespflegeperson, mit der die Förderung des Kindes vereinbart worden ist, und einer aufnehmenden Schule zur Verfügung stellen.

(7) [1]Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 22a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII soll möglichst ortsnah erfolgen. [2]Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen, hin.

§ 5 NKiTaG, Absatz 1, 2 u. 3, Satz 2 u. 3: Räume und Ausstattung, Rauchverbot

(1) Die Räume von Kindertagesstätten und die für die Kindertagespflege genutzten Räume außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten müssen einschließlich ihrer jeweiligen Ausstattungen kindgerecht und dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher beschaffen sein.

(2) [1]Kindertagesstätten müssen über eine ausreichende Außenfläche zum Spielen verfügen. [2]Absatz 1 gilt für Außenflächen von Kindertagesstätten entsprechend. [3]Kindertagespflegepersonen dürfen nur Außenflächen nutzen, die den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

(3) [2]Kindertagespflegepersonen und die von ihnen hinzugezogenen Personen dürfen in Anwesenheit der betreuten Kinder nicht rauchen. [3]Kindertagespflegepersonen dürfen außerhalb der Haushalte der

Erziehungsberechtigten nur solche Räume für die Kindertagespflege nutzen, in denen nicht geraucht wird.

§ 18 NKiTaG, Absatz 1-6: Kindertagespflegepersonen

(1) [1]Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII können nur Kindertagespflegepersonen nachweisen, die über

1. eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3,
2. eine Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 oder
3. eine pädagogische Qualifikation, die vom Fachministerium nach Umfang und Inhalt als einer in der Nummer 1 oder 2 genannten Qualifikation gleichwertig anerkannt wurde,

verfügen. [2]Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege hat unabhängig von einem Nachweis nach Satz 1 auch eine Kindertagespflegeperson, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt oder die am 31. Juli 2021 als Kindertagespflegeperson für eine erlaubnisfreie Förderung mindestens eines fremden Kindes Leistungen nach § 23 SGB VIII erhält.

(2) [1]Für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen sorgt der örtliche Träger. [2]Kindertagespflegepersonen sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden. [3]Der örtliche Träger soll darauf hinwirken, dass Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(3) [1]Die Kindertagespflegepersonen haben das Wohl der Kinder während der Betreuung zu gewährleisten. [2]Die Verpflichtung nach § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten, gilt auch für Kindertagespflegepersonen im Sinne dieses Gesetzes, die keiner Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedürfen. [3]Die Unterrichtung hat gegenüber der Gemeinde zu erfolgen, wenn diese die Aufgabe der Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt.

(4) Eine nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderliche Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

(5) Sind unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, zu deren Betreuung die Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befugt, mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für insgesamt höchstens acht Kinder vereinbaren.

(6) [1]Um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII weiterbestehen und ob das Wohl der Kinder im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 gewährleistet ist, sind die

örtlichen Träger und die von ihnen Beauftragten befugt, Grundstücke sowie Räume, die der Förderung der Kinder dienen und die nicht auch als Wohnräume genutzt werden, während der üblichen Betreuungszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. [2]Die örtlichen Träger und die von ihnen Beauftragten können sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. [3]Kindertagespflegepersonen haben den örtlichen Trägern sowie den von ihnen Beauftragten für die Überprüfung nach Satz 1 Auskunft über die Räume zu erteilen. [4]Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

§ 19 NKiTaG, Absatz 1, 2 u. 3: Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen

(1) [1]Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen im Sinne dieses Gesetzes Räume gemeinsam (Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen), so dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. [2]Abweichend von Satz 1 dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben. [3]Arbeiten Kindertagespflegepersonen nach Satz 1 zusammen, so dürfen sie insgesamt für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbaren.

(2) Auch bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen muss jedes Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet sein.

(3) [1]Werden mehr als acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen betreut, so muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 haben. [2]Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen, bei der mindestens eine Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 verfügt und diese Kindertagespflegeperson bereits am 31. Juli 2021 mit einer Kindertagespflegeperson in denselben Räumen im Sinne des Absatzes 1 zusammengearbeitet hat.

§ 20 NKiTaG, Absatz 1-4: Anspruch auf Förderung

(1) 1Der nach Maßgabe des § 24 SGB VIII bestehende Anspruch auf Förderung ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, der nach § 86 SGB VIII örtlich zuständig ist. 2Der Anspruch auf Förderung kann auch durch das Angebot eines Platzes in einem fortbestehenden Kinderspielkreis im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG erfüllt werden, wenn ein entsprechendes Angebot den Bedarf erfüllt. 3Der Anspruch ist möglichst ortsnah zu erfüllen. 4Die örtlichen Träger sollen sicherstellen, dass sich

die Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege und in Kinderspielkreisen nach Satz 2 auch am Wohl der Kinder ausrichtet.
(2) Bedürfen Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer Gruppe, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe.
(3) In einer Kindertagesstätte soll der Umfang der täglichen Förderung eines Kindes zehn Stunden nicht überschreiten.
(4) 1Die örtlichen Träger können festlegen, dass der Anspruch eines Kindes auf Förderung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege innerhalb einer bestimmten Frist von nicht mehr als drei Monaten geltend zu machen ist. 2Der Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist bedarf es nicht, wenn die Einhaltung zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Erziehungsberechtigten führen würde. 3Einen regelmäßig über zehn Stunden hinausgehenden täglichen Förderungsbedarf haben die Erziehungsberechtigten dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, zur Erörterung des Förderungsumfangs unverzüglich anzuzeigen.

§ 21 NKiTaG, Absatz 1 u. 4: Planung

(1) [1]Die örtlichen Träger stellen die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten sechs Jahre fest

(4) Die festgestellte Zahl der genehmigten Plätze, die festgestellte Zahl der belegten Plätze und der festgestellte Bedarf sind dem Fachministerium mitzuteilen.

§ 34 **NKiTaG, Absatz 1-7:** Fördergrundsatz, Voraussetzungen und Überprüfung

(1) Der überörtliche Träger beteiligt sich

1. an den laufenden Geldleistungen der örtlichen Träger an die Kindertagespflegepersonen in Form der Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe (§ 35 Abs. 1 bis 3),
2. an den Ausgaben für die pädagogische Beratung, fachliche Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, die die örtlichen Träger in ihrem Zuständigkeitsbereich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs aufzuwenden haben, in Form von weiterer finanzieller Förderung (§ 35 Abs. 4 bis 6) sowie
3. an den Ausgaben für den Erwerb einer Grundqualifikation nach dem in zweiter Auflage im Klett Kallmeyer Verlag, 30159 Hannover, erschienenen Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch

Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtsstunden in Form von weiterer finanzieller Förderung (§ 35 Abs. 7).

(2) [1]Empfänger der finanziellen Förderung des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 sind die örtlichen Träger. [2]Die Gewährung erfolgt je Kindergartenjahr.

(3) [1]Eine pauschalierte Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 1 und weitere finanzielle Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 werden nur gewährt, wenn der örtliche Träger bestätigt, dass die Kindertagespflegeperson

1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder bei Förderung eines Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII verfügt,
2. die Voraussetzung des § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2 erfüllt und
3. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII erhält.

[2]Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung nach Satz 1 werden zudem nur gewährt, wenn der örtliche Träger erklärt, dass die nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sicherzustellende Betreuung gleichermaßen geeignet ist. [3]Die Bestätigung der zu erfüllenden Voraussetzungen bezieht sich auf den 1. März des vorangegangenen Kindergartenjahres.

(4) Nicht gefördert wird Kindertagespflege, die als Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung gewährt wird.

(5) Finanzielle Förderung nach Absatz 1 wird nicht gewährt, soweit auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen oder auf Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Union dem örtlichen Träger Ausgaben für denselben Zweck finanziert werden.

(6) Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof können sich von den örtlichen Trägern die für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Förderung von Kindertagespflege relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen.

(7) Der überörtliche Träger kann zusätzlich zu der finanziellen Förderung nach Absatz 1 Modellvorhaben in der Kindertagespflege nach § 36 durch Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts finanziell fördern.

Schutz des Kindes in der Tagespflege

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (siehe § 1 [1] SGB VIII).

Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 [1] Nr. 3 SGB VIII).

Das Jugendamt ist im Rahmen seiner Verantwortung im Sinne des SGB VIII dem Kindeswohl verpflichtet. Die Tagespflegeperson/-en trägt/tragen die Sorge für das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist das örtliche Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Tageskind seinen tatsächlichen Aufenthalt hat, unverzüglich einzuschalten.

Erhält das Jugendamt Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Tagespflege, prüft das örtliche Jugendamt, ob und wie die Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege abzuwenden ist.

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt nach den Standards des örtlich zuständigen Jugendamtes. Das Jugendamt achtet bei der Gefährdungseinschätzung auf die Beteiligung der Sorgeberechtigten und die Beteiligung des Kindes, sofern dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wird.

In der Anlage befindet sich eine Liste mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Anlage Orientierungshilfe).

Orientierungshilfe, Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohl und Risikofaktoren, Beispiele

	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen
Vernachlässigung	Unterlassung von: ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln u.ä.
Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind, sich mit und /oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwertung, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind u.ä. Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern (Schlagen/ Treten/ Stoßen/ Beschimpfen/ Beleidigen/ Demütigen/ Verhöhnen/ Entwerten/ Vergewaltigen der Mutter/ Vater u.ä.), Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/ Vater/ Mutter, Loyalitätskonflikte gegenüber Eltern, Gefühlsambivalenz

Erscheinungsbild	
Körperlich	Unterernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsauffälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal-Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen u.s.w.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der sprach- und Intelligenzentwicklung u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Tageskindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Tageskindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakte fehlen, beteiligt sich nicht am Spiel u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Tageskindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jaktationen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten, Schuldistanz, Streunen, Delinquenz, Lügen, AD(H)S, Teilleistungsstörungen u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Tageskindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.

Ablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

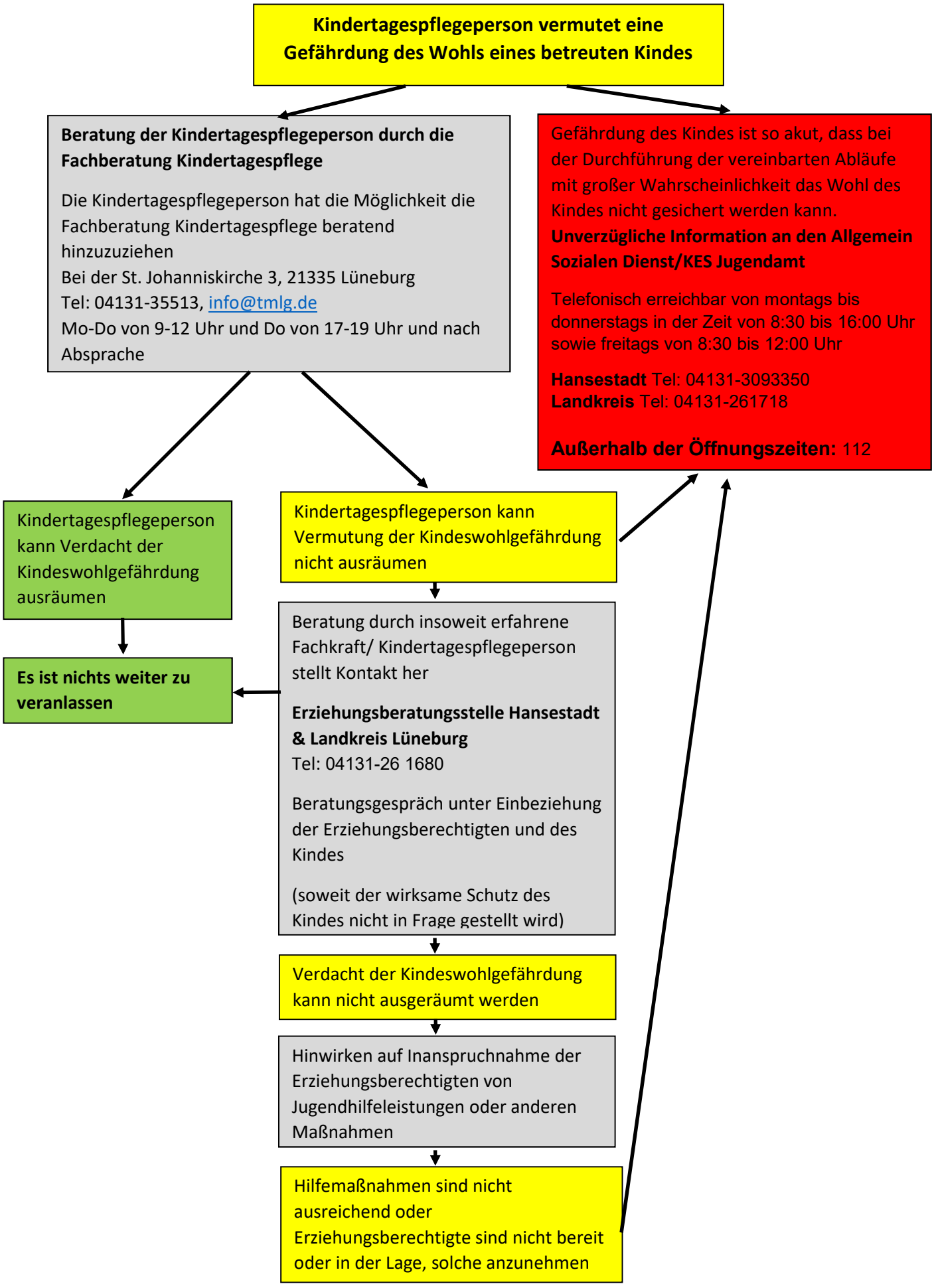

Handlungsleitfaden Sozialpädagogische Kindertagespflege

Eine Familie oder die zuständige Kindertagespflegeperson sieht möglicherweise sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf bei ihrem Kind bzw. Kindertageskind.

Folgende Schritte sind für die Abklärung zu tätigen:

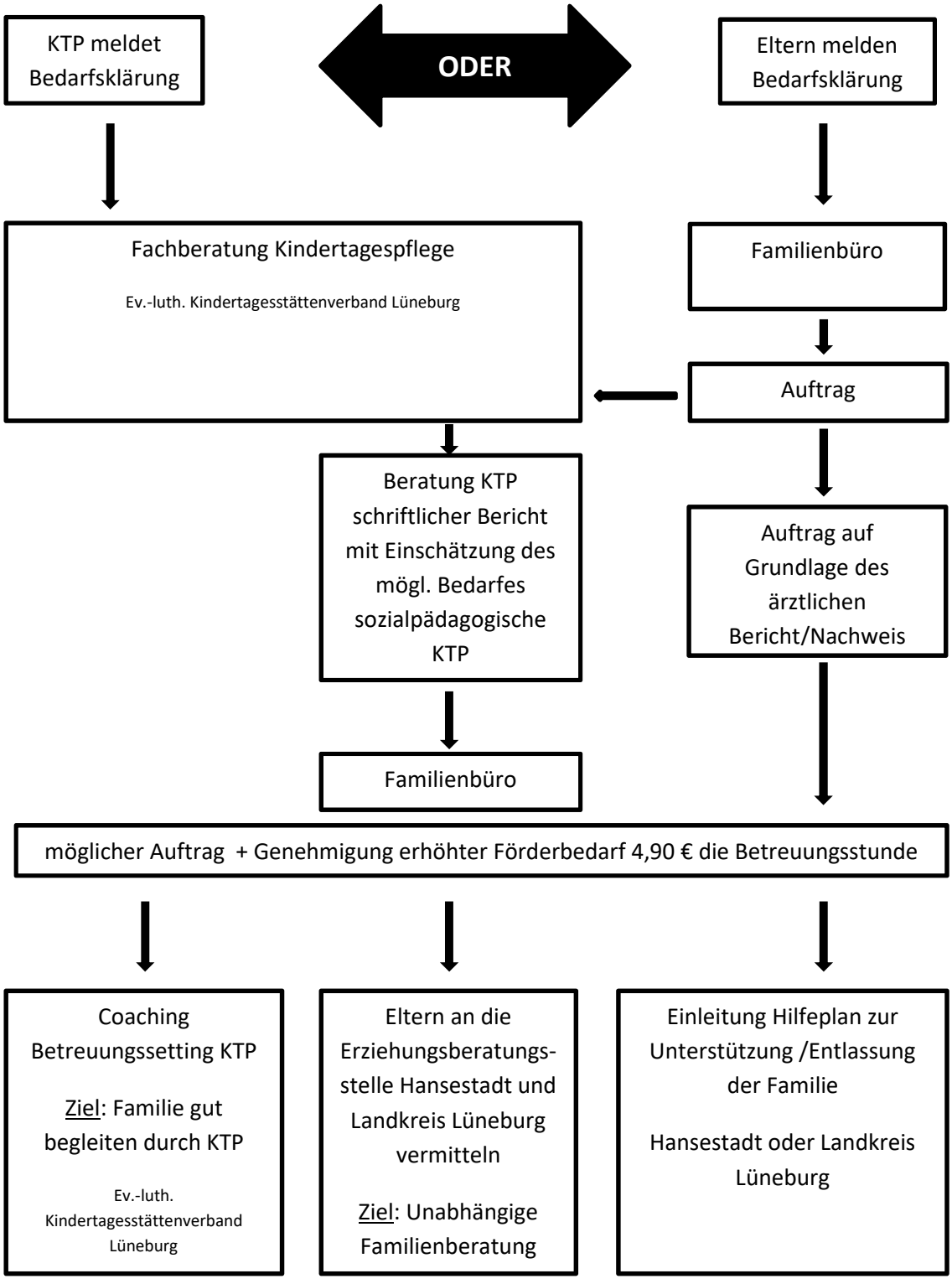

KTP = Kindertagespflegeperson

Vertretungsstützpunkte in der Kindertagespflege

Das Jugendamt hält auf Grundlage des § 23 Abs. 4 SGB VIII (Sicherstellung einer alternativen Betreuungsmöglichkeit als Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers) sowie § 24 SGB VIII (Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem ersten Lebensjahr) Vertretungstagespflegepersonen für die Bereitstellung der Vertretungsmöglichkeit inklusive aller dazugehöriger Aufgaben (Betreuung im Stützpunkt, telefonische Erreichbarkeit, Erstellen von Verträgen und Personalbögen, Elternarbeit/Vertragsabschlüsse, Gestaltung der Eingewöhnung mit den Erziehungsberechtigten, Zusammenarbeit und enger Austausch mit den Mitarbeiterinnen des Familienbüros, Evaluation und Dokumentation des Vertretungsmodells sowie ferner Netzwerkarbeit mit zu vertretenden Kindertagespflegepersonen) in Form von Stützpunkten in Hansestadt und Landkreis Lüneburg vor.

Die Vertretungskräfte stellen ihre eigenen Räume als Vertretungsstützpunkte zur Verfügung.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden (aufstockend) gemäß der Satzung von Hansestadt und Landkreis Lüneburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege. Die Berechnung der Förderleistung erfolgt auf Grundlage des vorzulegenden Nachweises über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Mit der finanziellen Förderung durch das Jugendamt sind sämtliche Aufwendungen der Vertretungstagespflegeperson für Pflege, Versorgung, Erziehung, Beaufsichtigung sowie für kleinere Auslagen (z.B. Ausflüge, Eintrittsgelder) abgegolten.

Erziehungsberechtigte haben nur Anspruch auf eine Vertretung, wenn das Kind bei einer regulären Kindertagespflegeperson betreut wird. Durch die Inanspruchnahme einer Vertretung entstehen den Erziehungsberechtigten keine Mehrkosten.

Die Verweildauer der zu betreuenden Tageskinder im Vertretungsstützpunkt umfasst eine Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bei Abwesenheit der regulär betreuenden Tagespflegeperson. Eine Betreuung kann nur nach erfolgreich abgeschlossener Eingewöhnung erfolgen.

Eine Vergütung für Vertretungen erfolgt nur bei unvorhergesehenen oder kurzfristigen Ausfallzeiten der ursprünglichen Kindertagespflegeperson. Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, wie z. B. Urlaub, fallen nicht unter die Förderung im Vertretungsfall.

Im Rahmen der Beratungs- und Vermittlungsleistung für Personensorgeberechtigte und qualifizierte Tagespflegepersonen informiert das Familienbüro über das Angebot des Vertretungsstützpunktes. Erziehungsberechtigte wenden sich bei Bedarf direkt an den Vertretungsstützpunkt.

Die Vertretungstagespflege stellt eine selbständige Tätigkeit dar, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung führt. Neben der Zuwendung erhält die Vertretungskraft bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie der Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung. Die nachgewiesenen Aufwendungen müssen gemäß der Satzung der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg angemessen sein. Die Erstattung erfolgt durchgehend für die Dauer der Gültigkeit der bestehenden Vereinbarung.

Während der Urlaubszeiten der Vertretungskraft erfolgt keine Vertretung im Vertretungsstützpunkt.

Die Vertretungstagespflegeperson hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen Fragen zur Kindertagespflege (§ 43 Abs. 4 SGB VIII). Hierfür kann unterstützend die Fachberatung Kindertagespflege des ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes in Anspruch genommen werden.

Auch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zum Schutz des Kindes steht der Vertretungstagepflegeperson fachlich beratend und begleitend zur Verfügung (§ 8b SGB VIII).

Vertretung in der Großtagespflegestelle

Großtagespflegestellen (Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen) haben die Möglichkeit mit einer dritten Kindertagespflegeperson als Vertretungskraft gemeinsam in der Großtagespflegestelle tätig zu sein.

Die Vertretungskraft erhält maximal pauschal 10 € pro Stunde für maximal 40 Stunden pro Monat für eine Großtagespflege gemäß der Satzung von Hansestadt und Landkreis Lüneburg über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege.

Dieser Pauschalbetrag dient zur Finanzierung der regelmäßigen Besuche der Vertretungskraft der Großtagespflegestelle um die einzelnen Kinder kennenzulernen und die Eingewöhnung zu gestalten. Tritt ein Vertretungsfall ein, erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege.

Es wird maximal ein Vertretungsumfang von 30 Wochenstunden gefördert.

HANSESTADT LÜNEBURG
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege

Hansestadt und Landkreis Lüneburg

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Allgemeine, übergreifende Hinweise

Trifft zu

Voraussetzung Großtagespflege: Ein Nutzungsänderungsantrag muss beim ansässigen Bauamt gestellt und genehmigt sein. ☐

Vor Aufnahme der Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflege muss der Nachweis einer Nutzungsänderung beim Familienbüro vorliegen.

Voraussetzung für allein tätige Kindertagespflegepersonen, die außerhalb der eigenen Wohnung, in angemieteten Räumen, tätig werden: Ein Nutzungsänderungs-antrag muss beim ansässigen Bauamt gestellt und genehmigt sein. ☐

Mietet eine Kindertagespflegeperson andere geeignete Räume, muss geprüft werden, welcher Nutzungskategorie (Bebauungsplan) das Wohngebiet, in dem sich diese Räume befinden, unterliegt. Vor Aufnahme der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson in angemieteten Räumen muss der Nachweis einer Nutzungsänderung beim Familienbüro vorliegen.

Wenn Haustiere im Haushalt der Tagespflegeperson leben, die als gefährlich eingestuft werden: Die Tiere halten sich in Gegenwart der Kinder nicht in den Betreuungsräumen auf. ☐

Die Tiere halten sich während der Betreuungszeit in einem Zwinger oder einem entsprechenden Käfig/Terrarium o.ä. auf, der für Kinder nicht zugänglich ist.

Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. ☐

Kellerräume und Räume ohne Tageslicht werden nicht als Betreuungsräume genutzt. ☐

Betreuungsräume müssen baurechtlich als Wohnraum, Aufenthaltsraum bzw. Wohnfläche genehmigt sein.

Die Wohnung liegt nicht höher als im 3. Obergeschoss. ☐

Neuanträge sind nur in Räumlichkeiten bis zum 3. OG. möglich. (Angabe aus Kiel)

Bei neu eingerichteten Tagespflegestellen ab dem 2. Obergeschoss und einer Pflegeerlaubnis für mehr als 3 Kinder: Ein zweiter Fluchtweg ist vorhanden. ☐

Die Größe der Wohnung entspricht der Anzahl der zu betreuenden Kinder. ☐

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Als Richtwert gilt, dass bei einer Betreuung von mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Tageskindern der Wohnraum 60 qm bzw. größer oder mindestens in drei Räume aufgeteilt sein sollte. Meist ist nicht die Größe selber, sondern die Aufteilung und Nutzbarkeit der Wohnung wichtig: ausreichend Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, ausreichend Platz für Spiel und Bewegung.

Voraussetzung Großtagespflege: Vorhalten von mindestens zwei Räumen für die Kindertagespflege. ☐

Eine Ruhemöglichkeit muss auf Grund der Anzahl der Kindertageskinder gegeben sein.

Die Wohnung bzw. die Räume, in denen die Betreuung stattfindet, sind rauchfrei. ☐

Im KiBiz (§ 10 Gesundheitsvorsorge) wird das Nichtrauchen geregelt: „In Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet." Ob sich das Nichtrauchen auch auf die Zeit vor oder nach der Betreuung und/oder auf die gesamte Wohnung bezieht, ist nicht einheitlich geregelt.

Ein Notfallplan bei Unfällen ist vorhanden. ☐

Alle wichtigen Rufnummern sind vorhanden und die Tagespflegeperson weiß, in welcher Reihenfolge welche Anrufe zu tätigen sind. Notfallmappen mit Hinweisen, Plänen, Arztvollmachten und Notfall-Rufnummern werden geführt.

Ein Verbandkasten und ein Verbandbuch sind vorhanden. ☐

Um die Erstversorgung eines verletzten Kindes zu gewährleisten, muss ein Verbandkasten bzw. Erste Hilfe-Kasten vorhanden sein. Es gibt keine Vorgaben zu Mindeststandards eines Verbandkastens. Ein KFZ-Verbandkasten (DIN 13164) oder besser ein "kleiner Betriebsverbandkasten", der der DIN 13157 entspricht, beinhaltet eine gute Grundausstattung. In das Verbandbuch müssen alle Verletzungen, auch die, die keinen Arztbesuch erfordern, eingetragen und fünf Jahre lang aufbewahrt werden (Versicherungsanspruch des Kindes bei eventuellen Spätschäden).

Ein FI-Schalter ist vorhanden. ☐

Um Verletzungen durch Stromunfälle zu vermeiden, sollte in jedem Haushalt ein FI-Schalter installiert sein. Sobald z.B. ein Elektrogerät mit Wasser in Berührung kommt, springt mit Hilfe des FI-Schalters sofort die Sicherung heraus.

Rauchmelder sind installiert. ☐

Rauchmelder retten Leben, weil sie frühzeitig auf Rauchentwicklung aufmerksam machen.

Rauchmelder sollten

- an der Zimmerdecke in der Raummitte bzw. mind. 50 cm von Wänden entfernt
- nicht in Räumen, in denen normalerweise starker Dampf, Staub oder Rauch entsteht immer in
-

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

waagerechter Position (auch bei Dachschrägen)

- nicht in der Nähe von Luftschächten und nicht in starker Zugluft

installiert werden.

Batteriebetriebene Rauchmelder können nur ausreichend Schutz liefern, wenn sie mit funktionsfähigen Batterien bestückt sind. Geräte, die der Norm DIN 14604 entsprechen, geben über einen Signalton zu erkennen, wenn ein notwendiger Batteriewechsel bevorsteht.

Steckdosen sind mit Steckdosenschutz gesichert. ☐

Alle Steckdosen, die von Kindern erreicht werden können, sind mit einem Schutz gesichert. Auch Mehrfachstecker sollten gesichert sein!

Alle Fenster, Balkontüren und Treppen der Wohnung sind gesichert. ☐

Fenster, Türen und Treppen bergen Sturzgefahren. Sie sollten mit entsprechenden Sicherheitsprodukten gesichert werden.

Türen sind gegen Einklemmen und -quetschen (z.B. von Fingern) gesichert. ☐

Kein Muss, aber sehr hilfreich: Türen können mit Stoppern und an der Nebenschließkante (Innere Türspalte) mit flexiblen Fingerschutzleisten gesichert werden.

Die Zimmerschlüssel sind aus den Schlössern herausgenommen. ☐

Kinder könnten beim Spielen mit dem Zimmerschlüssel sich oder andere versehentlich in einem Zimmer ein- bzw. ausschließen.

Räume, die von den Kindern nicht betreten werden sollen/dürfen, sind verschlossen. ☐

Räume, in denen keine Betreuung vorgesehen ist bzw. in denen ggf. für die Kinder gefährliche Produkte aufbewahrt werden, sollten grundsätzlich verschlossen sein, damit Kinder sie nicht unbeobachtet betreten können.

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Ein Verbandkasten und ein Verbandbuch sind vorhanden. ☐

Um die Erstversorgung eines verletzten Kindes zu gewährleisten, muss ein Verbandkasten bzw. Erste Hilfe-Kasten vorhanden sein. Es gibt keine Vorgaben zu Mindeststandards eines Verbandkastens. Ein KFZ-Verbandkasten (DIN 13164) oder besser ein "kleiner Betriebsverbandkasten", der der DIN 13157 entspricht, beinhaltet eine gute Grundausstattung. In das Verbandbuch müssen alle Verletzungen, auch die, die keinen Arztbesuch erfordern, eingetragen und fünf Jahre lang aufbewahrt werden (Versicherungsanspruch des Kindes bei eventuellen Spätschäden).

Ein FI-Schalter ist vorhanden. ☐

Um Verletzungen durch Stromunfälle zu vermeiden, sollte in jedem Haushalt ein FI-Schalter installiert sein. Sobald z.B. ein Elektrogerät mit Wasser in Berührung kommt, springt mit Hilfe des FI-Schalters sofort die Sicherung heraus.

Rauchmelder sind installiert. ☐

Rauchmelder retten Leben, weil sie frühzeitig auf Rauchentwicklung aufmerksam machen.

Rauchmelder sollten

- an der Zimmerdecke in der Raummitte bzw. mind. 50 cm von Wänden entfernt
- nicht in Räumen, in denen normalerweise starker Dampf, Staub oder Rauch entsteht immer in
- waagerechter Position (auch bei Dachschrägen)
- nicht in der Nähe von Luftschächten und nicht in starker Zugluft

installiert werden.
Batteriebetriebene Rauchmelder können nur ausreichend Schutz liefern, wenn sie mit funktionsfähigen Batterien bestückt sind. Geräte, die der Norm DIN 14604 entsprechen, geben über einen Signalton zu erkennen, wenn ein notwendiger Batteriewechsel bevorsteht.

Steckdosen sind mit Steckdosenschutz gesichert. ☐

Alle Steckdosen, die von Kindern erreicht werden können, sind mit einem Schutz gesichert. Auch Mehrfachstecker sollten gesichert sein!

Alle Fenster, Balkontüren und Treppen der Wohnung sind gesichert. ☐

Fenster, Türen und Treppen bergen Sturzgefahren. Sie sollten mit entsprechenden Sicherheitsprodukten gesichert werden.

Türen sind gegen Einklemmen und -quetschen (z.B. von Fingern) gesichert. ☐

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Kein Muss, aber sehr hilfreich: Türen können mit Stoppern und an der Nebenschließkante (Innere Türspalte) mit flexiblen Fingerschutzleisten gesichert werden.

Die Zimmerschlüssel sind aus den Schlössern herausgenommen. ☐

Kinder könnten beim Spielen mit dem Zimmerschlüssel sich oder andere versehentlich in einem Zimmer ein- bzw. ausschließen.

Räume, die von den Kindern nicht betreten werden sollen/dürfen, sind verschlossen. ☐

Räume, in denen keine Betreuung vorgesehen ist bzw. in denen ggf. für die Kinder gefährliche Produkte aufbewahrt werden, sollten grundsätzlich verschlossen sein, damit Kinder sie nicht unbeobachtet betreten können.

Tierfutter, -spielzeuge und andere Utensilien, z.B. Wasserbehälter, lagern außerhalb der Reichweite der Kinder. ☐

Insbesondere Säuglinge stecken alles in den Mund. Deshalb sollten sie aus hygienischen Gründen nicht mit den Utensilien des Tiers in Kontakt kommen.

Hunde und Katzen im Haushalt der Tagespflegeperson: Es werden regelmäßige Wurmkuren durchgeführt und das Tier von Zecken befreit. ☐

Spul- und Bandwürmer, mit denen sich Hunde häufig infizieren, können auch den Menschen befallen. Regelmäßige Wurmkuren beugen vor.

Voraussetzung Großtagespflege: Ein geeignetes und funktionsfähiges Feuerlöschmittel ist vorhanden ☐

Neben einem Feuerlöscher eignen sich auch Löschsprays. Diese sind schnell verfügbar, sofort einsetzbar sowie leicht und intuitiv bedienbar.

Badezimmer

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Das Badezimmer macht einen sauberen und hygienischen Eindruck. ☐

Das Badezimmer wird von den Kindern z.B. zum Händewaschen genutzt. Sie halten sich an Badeinrichtungen fest oder nutzen Gegenstände als Festhaltemöglichkeit. Toiletten und andere Einrichtungen im Bad müssen regelmäßig reinigt werden.

Die Badezimmertür lässt sich von außen öffnen. ☐

Es sollte ausgeschlossen werden, dass sich ein Kind im Badezimmer einschließen kann. Entweder dadurch, dass der Schlüssel für die Kinder unerreichbar gelagert wird, oder dadurch, dass sich das Schloss von außen öffnen lässt.

Die Armaturen verfügen über eine Heißwassersperre bzw. einen Verbrühungsschutz. ☐

Die Auslauftemperatur des Wassers kann mit einer Heißwassersperre/einem Verbrühungsschutz begrenzt werden. Dadurch werden Verbrühungen durch heißes Wasser verhindert.

Badteppiche sind rutschfest. ☐

Um ein Ausrutschen auf dem Badezimmerteppich zu vermeiden, sollten die Teppiche über Rutschmatten bzw. Antirutschbeschichtungen verfügen.

Einrichtungen/Hilfsmittel, die es Kindern ermöglicht, selbstständig z.B. Hände zu waschen, sind vorhanden. ☐

Mit einem/einer Tritthocker/-leiter für Kinder können Kinder lernen, sich selbstständig sich die Hände zu waschen. In diesem Fall sollte eine Temperaturbegrenzung an der Armatur vorhanden sein, um Verbrühungen zu vermeiden.

Scharfe oder spitze Kanten sind mit Eckenschonern gesichert. ☐

Um Verletzungen beim Sturz gegen harte Ecken und Kanten zu vermeiden, sollten insbesondere die, die sich in den Laufwegen von Kindern befinden, abgesichert werden.

Elektrogeräte sind nicht am Strom (Stecker gezogen). ☐

Elektrogeräte, z.B. Fön, sollten nach dem Gebrauch sofort vom Strom genommen werden.

Sämtliche Putz- und Reinigungsmittel sind sicher verschlossen. ☐

Um Vergiftungs- und Verätzungsgefahren vorzubeugen, müssen Putz- und Reinigungsmittel so gelagert sein, dass Kinder sie nicht erreichen können. Je spezieller ein Reiniger ist, z.B. Rohrreiniger, WC-Reiniger, desto giftiger bzw. ätzender kann er sein.
Kindergesicherte Verpackungen sind ein zusätzlicher Schutz.

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Medikamente sind sicher verschlossen. ☐

Medikamente, die gerade in Benutzung sind, müssen nach dem Gebrauch weggeräumt werden – auch wenn es sich um Medikamente für die betreuten Kinder handelt.

Kosmetika sind sicher verschlossen bzw. für Kinder unerreichbar aufbewahrt. ☐

Kosmetika, insbesondere Nagellack, Rasierwasser oder Nagellackentferner sind oft in bunten und attraktiven Verpackungen verpackt. Das verleitet Kinder, sie in den Mund zu stecken. Daher müssen sie stets für Kinder unerreichbar sein.

Rasierutensilien, Messer, Scheren und Klingen sind sicher verschlossen. ☐

Alle scharfen und spitzen Gegenstände sollten so gelagert werden, dass Kinder sie nicht erreichen können. Sie können beim Spielen zu schweren Schnitt- und Stoßverletzungen führen.

Der Mülleimer ist verschlossen. ☐

Windeln und anderer Bad-Abfall werden in einem geschlossenen Abfallbehälter entsorgt.

Die Trommel der Waschmaschine bzw. des Trockners ist verschlossen. ☐

Kinder klettern in die offene Trommel, um sich zu verstecken. Dabei kann es zu Unfällen kommen (z.B. Einsperren in Waschtrommel)

Balkon

Der Zugang zum Balkon ist so gesichert, dass Kinder ihn nicht ohne Aufsicht betreten können. ☐

Eine abschließbare Balkontür schützt vor unbefugtem Öffnen.

Es sind keine Gegenstände, die als Steighilfe genutzt werden können, in der Nähe des Geländers. ☐

Wegen der Absturzgefahr sind Balkon- und Terrassenmöbel, Blumenkübel sowie größeres Spielzeug so zu lagern, dass sie nicht als Steighilfe genutzt werden können.

Das Balkongeländer hat keine waagerechten Streben oder ist gegen Erklettern zusätzlich gesichert. ☐

Querverstrebungen verleiten Kinder zum Klettern. Einfachen Schutz können z.B. Blumenkästen, die innen an das Balkongeländer gehängt werden, bieten. Das Kind findet dann kaum Halt zum Klettern.

Es befinden sich keine giftigen Pflanzen oder Blumen auf dem Balkon. ☐

Kinder stecken alles in den Mund. Sie können sich an Pflanzen(teilen) vergiften. *Die Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn (http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/jahresbericht99-Dateien/typo3/index.php?id=284) führt eine Datenbank giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen.*

Aschenbecher sind geleert und es sind keine Zigaretten für die Kinder zugänglich. ☐

Kinder stecken Zigaretten in den Mund. Schon geringe Mengen Tabak können zu schweren Vergiftungen führen

Flur

Treppenzugänge sind durch ein Gitter gesichert. ☐

Treppenschutzgitter verhindern, dass Kinder sich selbstständig Zugang zu Treppen verschaffen und ggf. herunterfallen.

Treppenstufen sind nicht rutschig. ☐

Mit Anti-Rutschmatten, -leisten o.ä. wird verhindert, dass Kinder (und Erwachsene) auf der Treppe ausrutschen und stürzen.

Das Treppengeländer kann nicht überklettert werden. ☐

Es sollten keine Steig- und Kletterhilfen vor Treppengeländern stehen, die von Kindern erklommen werden können.

Die Verstrebungen des Geländers sind so, dass ein Kinderkopf nicht hindurch passt. ☐

Wenn der Kopf des Kindes durch das Geländer passt, kann es an diesen Stellen auch durch das Geländer klettern und herunterstürzen. Man geht davon aus, dass die Abstände für Kinder unter 3 Jahren nicht größer als 8,9 cm und bei älteren Kinder nicht mehr als 11 cm betragen sollten. Entsprechende Sicherungen bzw. eine entsprechende Möblierung verhindern dies.

Die Abstände zwischen den Treppenstufen müssen Absturzsicher sein. ☐

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Wenn die Abstände zwischen den Treppenstufen zu groß sind, können Kinder hindurchrutschen und herunterstürzen. Die Abstände zwischen den Stufen bei offenen Treppen dürfen maximal 12 cm betragen, ansonsten muss eine Absturzsicherung angebracht werden.

Die Laufwege zu den verschiedenen Räumen sind rutsch- und stolperfrei. ☐
Nasse schmutzige Schuhe können verstaut werden; rutschfeste Schmutzmatten können Feuchtigkeit aufnehmen.

Die Laufwege sind nicht verstellt. ☐
Möbel oder abgestellte Gegenstände können zur Stolpergefahr werden.

Es ist eine Garderobe o.ä. vorhanden, wo Straßenschuhe, Taschen und Jacken abgelegt werden können. ☐
Stark verschmutze Schuhe o.ä. sollten so abgestellt werden können, dass der Schmutz und Dreck nicht in die Betreuungsräume getragen wird.

Die Haustür /Wohnungstür kann nicht eigenständig von den Tageskindern geöffnet werden. ☐

Garten

Das Außengelände eines Grundstücks ist eingezäunt bzw. mit entsprechender Bepflanzung eingefriedet. ☐
Der Außenbereich sollte so angelegt sein, dass Kinder ihn nicht unbemerkt nicht verlassen können.

Der Zaun entspricht Sicherheitsanforderungen. ☐
Er weist keine scharfen Spitzen, Ecken und Kanten auf, verhindert das Hängenbleiben und Strangulieren. Er kann von den Tageskindern nicht überklettert werden.

Gartenausgänge zur Straße sind verschlossen. ☐
Kinder können sich sonst unbemerkt entfernen.

Kellertreppen und Fensterschächte sind gesichert. ☐
Zugänge sowohl zum Geländer als auch zu Kellertreppen und Kellerschächten sollten verstellt oder

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

ggf. zusätzlich gesichert werden, um die Gefahr eines Absturzes zu vermeiden.

Es sind keine giftigen Pflanzen im Garten vorhanden oder sie sind so abgegrenzt, dass Kinder sie nicht erreichen können. ☐

Kinder stecken alles in den Mund. Sie können sich an Pflanzen(teilen) vergiften. *Die Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn (http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/jahresbericht99-Dateien/typo3/index.php?id=284) führt eine Datenbank giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen.*

Im Garten befinden sich keine Gegenstände, an denen sich Kinder verletzen können. ☐

Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich etc.) sind gegen Hineinfallen gesichert. ☐

Umzäunungen sollten mindestens 1 m hoch und nicht zu erklettern sein, z.B. durch engmaschige, senkrechte Streben. Wasserflächen können mit stabilen Abdeckungen gesichert werden. Leitern oder Treppen an Schwimmbecken abnehmen oder gegen Beklettern sichern.

Die Regentonne ist sicher verschlossen. ☐

Regentonnen müssen so geschlossen sein, dass sie nicht von Kindern selbst geöffnet werden können. Kinder klettern sonst hinein und können sich nicht selbst aus der Tonne befreien. Es droht Ertrinkungsgefahr.

Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Sicherheitsabstände zu Bäumen, Zäunen und Mauern müssen eingehalten sein. ☐

Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel werden verschlossen aufbewahrt. ☐

Seile oder Hängematten sind so aufgehängt, dass die Tageskinder sie sich nicht um den Hals legen können. ☐

Lange Seile oder eine Aufhängung der Hängematte können, wenn ein Kind den Kopf hindurchsteckt oder sich darin verfängt, zur Strangulation führen.

Außensteckdosen sind gesichert. ☐

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Um Verletzungen durch Stromunfälle zu vermeiden, sollte in jedem Haushalt ein FI-Schalter installiert sein. Sobald z.B. ein Elektrogerät mit Wasser in Berührung kommt, springt mit Hilfe des FI-Schalters sofort die Sicherung heraus. Solche Schalter gibt es für Außensteckdosen auch als Aufsatz zu kaufen.

Grillutensilien, insbesondere flüssige Grillanzünder und Feuermittel sind sicher verschlossen. ☐

Insbesondere flüssige Grillanzünder und Lampenöle sind extrem giftig! Sie müssen unbedingt aus der Reichweite von Kindern entfernt werden.

Keller/Garage

Werden Kellerräume auch nur zeitweise zur Betreuung der Tageskinder genutzt, muss für diese Räume eine entsprechende Nutzungsgenehmigung vorliegen. ☐

Kellerräume unterliegen baurechtlich anderen Bestimmungen als Wohnräume. Werden sie z.B. als Spielraum bei schlechtem Wetter genutzt, muss eine Nutzungsänderung beantragt werden. Diese erfordern Mindeststandards z.B. hinsichtlich Fluchtwegen, Fensterflächen und Heizungen. Genaueres ist in der Bauordnung der Länder zu finden.

Die Kellerräume sind gegen unbefugten Zutritt gesichert. ☐

Insbesondere Räume, in denen Haushaltschemikalien, Farben und Lacke gelagert werden, sollten stets verschlossen sein.

Haushaltschemikalien, Farben und Lacke befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern. ☐

Kinder können sich an den Stoffen vergiften oder verätzen.

Werkzeuge, scharfe spitze Gegenstände werden für Kinder unerreichbar gelagert. ☐

Gesundheitsgefährdende Flüssigkeiten werden nicht in Getränkeflaschen gelagert. ☐

Dies kann zu Verwechselungen führen.

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Die Trommel der Waschmaschine bzw. des Trockners ist verschlossen. ☐

Kinder klettern in die offene Trommel, um sich zu verstecken. Diese Geräte sollten möglichst in einem für die Kinder unzugänglichen Raum aufgestellt werden.

Küche

Es halten sich keine Tiere in der Küche auf. ☐

Aus Gründen der Sicherheit (Kind stört Tier beim Fressen) und der Lebensmittelhygiene sollten Tiere aus der Küche ferngehalten werden: Haustiere dürfen auf keinem Fall auf Arbeitsflächen und/oder dem Küchentisch herumlaufen! Katzentoiletten sowie Futter- und Wasserschalen sollten nicht im Küchen- und Essbereich platziert sein. Volieren und Vogelkäfige sind so aufzustellen, dass Speisenzubereitung und -verzehr nicht durch Kot und Federstaub beeinträchtigt werden können.

Es ist ein Essplatz vorhanden, an dem Speisen eingenommen werden können, z.B. mit Kinderstühlen und Kindertisch oder mit Kinderhochstühlen (s. unter Kinderhochstuhl). ☐

Der Esstisch muss nicht in der Küche stehen, er kann sich auch in einem anderen Zimmer befinden. Wichtig ist die kindgerechte Ausstattung entweder mit niedrigen Kinderstühlen an einem niedrigen Tisch oder mit Kinderhochstühlen an einem gängigen Tisch. Der Essplatz muss gut zu reinigen und so gestaltet sein, dass Kinder nicht von hohen Stühlen stürzen oder an einer Tischdecke ziehen können und sich durch das Herunterreißen heißer Flüssigkeiten verbrühen.

Es ist ein Spielbereich für Kinder vorgesehen, wenn in der Küche das Essen zubereitet wird. ☐

Um einen lückenlose Beaufsichtigung der Kleinkinder gewährleisten zu können, begleiten die Kinder die KTPP beim Kochen in die Küche. Damit die Kinder sich beschäftigen können, sollte ein Spielbereich vorgesehen sein, der nicht in unmittelbarer Nähe des Herdes und der Arbeitsfläche liegt, damit sich die Kinder bei der Essenszubereitung nicht an heißen Spritzern von Kochendem verbrühen oder unbeobachtet an heiße Töpfe, Gefäße, Herdplatten und Backofen gelangen.

Es ist ein Bereich für Kinder vorgesehen, in dem sie bei der Küchenarbeit mithelfen können. ☐

Falls Kinder in der Küche mithelfen, sollte ein Arbeitsbereich vorhanden sein, der sich nicht in der Nähe von Küchengeräten befindet. Geschirr und Kochutensilien für Kinder sollten altersgerecht sein.

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Der Herd ist mit einem Herdschutzgitter gesichert und das Backofenfenster ist aus wärmedämmendem Glas oder mit einem zusätzlich angebrachten Backofenschutz versehen. ☐

Durch ein Herdschutzgitter wird verhindert, dass das Kind einen Kochtopf oder eine Pfanne vom Herd zieht. Das ist besonders empfehlenswert, wenn die vorderen Kochplatten genutzt werden.

Schranktüren und Schubladen sind mit Riegeln gesichert. ☐

In der Küche werden viele Utensilien aufbewahrt, die für Kinder gefährlich werden können, z.B. scharfe Messer, giftige Haushaltschemikalien. Sie müssen stets gut verschlossen aufbewahrt werden.

Spülmaschinen- Waschmaschinen und Trocknertüren sind verschlossen. ☐

Offene Türen verleiten Kinder dazu, in das Gerät zu klettern. Sie können sich dort schneiden (Spülmaschine) oder versehentlich in der Maschine eingesperrt werden (Trockner).

Messer und Schneidemaschine werden verschlossen gelagert. ☐

Spitze, scharfe Gegenstände müssen so gelagert werden, dass sie für die Kinder unerreichbar sind.

Elektrogeräte, wie Wasserkocher, Samowar, Kaffeemaschine, Bügeleisen, Fritteuse, Inhaliergeräte, sind außer Reichweite der Kinder aufgestellt. ☐

Kinder können sich an Küchengeräten schwer verletzen, wenn sie mit ihnen in Berührung kommen, z.B. mit einer heißen Fritteuse oder einem Bügeleisen.

Es hängen keine Kabel von Elektrogeräten herunter. ☐

Herunterhängende Kabel verleiten Kinder dazu, an ihnen zu ziehen. Sie können sich dabei z.B. mit heißer Flüssigkeit aus dem Wasserkocher übergießen.

Plastiktüten, Reinigungs-, Putz- und Lösungsmittel werden in einem abschließbaren Schrank gelagert. ☐

Kinder dürfen nicht in Kontakt mit Haushaltschemikalien kommen. Sie können sich daran vergiften, wenn sie sie trinken oder sich verätzen, wenn sie damit in Berührung kommen.
Plastiktüten bergen die Gefahr des Erstickens, wenn Kinder sie über den Kopf stülpen.

Die Küche macht einen gepflegten, sauberen Eindruck, der die hygienischen ☐

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Standards für die Kindertagespflege erfüllt.

Für die KTP relevante Anforderungen an Räume und Einrichtungen zur Essenszubereitung (in Schulen):

- Böden im Küchenbereich müssen durch Wischen hygienisch zu reinigen sein.
- Wände im unmittelbaren Arbeitsbereich benötigen abwaschbare Oberflächen.
- Arbeitsgeräte müssen leicht zu reinigen und technisch einwandfrei sein. Auf Gerätschaften aus Holz (Kochlöffel, Schneidebretter) besser verzichten.
- Handwaschbecken und Flüssigseife in separatem Bad und WC: Nach dem Toilettengang und dem Wickeln sind die Hände immer in einem separaten Waschbecken gründlich zu reinigen, nicht in der Küchenspüle.
- Mülleimer lassen sich mit Schwenkdeckel oder Fußpedal schließen.
  Fliegengitter sind empfehlenswert und im Einzelfall notwendig: Bei Küchenfenstern in der Nähe von Örtlichkeiten mit stärkerem Insektenaufkommen (Abfall-Lagerung, Tierhaltungen, Bäume mit überreifem Obst, Gewässer) sollten die Fenster mit Fliegengittern versehen werden.
  Quelle: Empfehlungen des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Rheinland- Pfalz (MJV): Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege, 2012.

Schlafzimmer

Das Schlafzimmer eignet sich als Ruhe- und Schlafraum für die Tageskinder. ☐

Der Raum ist gut gelüftet, nicht überheizt. Die ideale Temperatur beträgt 18 Grad.

Für jedes Tageskind ist eine eigene Schlafgelegenheit vorgesehen. ☐

Um Verletzungen durch Tritte oder das Verlegen der Atemwege durch Gegenstände anderer schlafender Kinder zu vermeiden, sollte jedes Kind ein eigenes Bett haben.

Die Kinderbetten entsprechen den Sicherheitsanforderungen. ☐

Kriterien zu Kinderbetten unter „Produkte"

Die Kinderbetten sind so platziert, dass die Tageskinder vom Bett aus keine gefährlichen Gegenstände erreichen können. ☐

Dazu gehören Schnüre, Bänder, Kabel, Elektrogeräte, Steckdosen, kleinteilige Gegenstände.

Im Raum befinden sich im Zugriffsbereich der Kinder keine gefährlichen Gegenstände. ☐

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Falls ein Kind aus dem Bett aussteigt, sollten alle potenziell gefährlichen Gegenstände so gesichert sein, dass die Kinder sie nicht erreichen können.

Die Fenster sind gesichert. ☐

Die Tageskinder können nicht selbstständig die Fenster öffnen. Sicherheitsriegel sorgen dafür, dass Balkontür oder Fenster sich nur einen Spalt breit öffnen lassen. Manche Konstruktionen verhindern außerdem, dass Türen oder Fenster zufallen.

Türen sind gegen Zufallen oder Zuschlagen gesichert, z.B. mit einem Türstopper. ☐

Schlägt eine Tür unvermittelt zu, ist die Gefahr groß, dass Kinder sich die Finger zwischen Tür und Türrahmen, sowohl an der Vorder- als auch an der Nebenschließkante hinten, einklemmen. Je schwerer die Tür, desto schlimmer die Quetschung. Türen durch Türstopper und an der Nebenschließkante durch flexible Fingerschutzleisten sichern.

Das Spielzimmer macht einen sauberen und gepflegten Eindruck. ☐

Das Spielzimmer ist der Raum, in dem sich die Kinder während der Betreuung die meiste Zeit aufhalten. Der Raum muss regelmäßig aufgeräumt und gereinigt werden.

Das Spielzimmer lässt sich heizen und lüften. ☐

Böden und Teppiche sind rutschfest und frei von Stolperstellen. ☐

Insbesondere die Laufwege sollten so gestaltet sein, dass Stürze vermieden werden.

Die Fenster oder Balkontüren sind gegen unbefugtes Öffnen gesichert. ☐

Türen sind gegen Zufallen oder Zuschlagen gesichert, z.B. mit einem Türstopper. ☐

Schlägt eine Tür unvermittelt zu, ist die Gefahr groß, dass Kinder sich die Finger zwischen Tür und Türrahmen, sowohl an der Vorder- als auch an der Nebenschließkante hinten, einklemmen. Je schwerer die Tür, desto schlimmer die Quetschung. Türen durch Türstopper und an der Nebenschließkante durch flexible Fingerschutzleisten sichern.

Möbel und Regale sind fest an der Wand verankert. ☐

Mit speziellen Sicherungen können Regale und hohe Schränke an der Wand befestigt werden. So sind sie gegen Umkippen gesichert, wenn Kinder sich daran hochziehen oder hinaufklettern.

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegel sind gesichert, z.B. mit Splitterschutzfolie. ☐

Verletzungsgefahren durch Glasbruch können gering gehalten werden, indem Glas bzw. Spiegel

- aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbundsicherheitsglas (VSG) bestehen, in
- Kinderhöhe durch davorstehende Möbel oder Pflanzenkübel gesichert werden, durch Bemalen oder Bekleben besser erkennbar werden oder
- durch Splitterschutzfolie gesichert werden.

Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen fest verankert und klettersicher sein. ☐

Wird mit einem Kamin oder Ofen geheizt, ist dieser für Kinder unzugänglich. ☐

Schubladen an Schränken und Kommoden sind gegen Herausfallen gesichert. ☐

Herausgezogene Schubladen können schwer sein und scharfe, spitze Gegenstände enthalten. Sie verletzen das Kind, wenn sie auf es herabfallen.

Scharfe Ecken und Kanten sind gesichert. ☐

Die Möbel sollten sicher und sinnvoll aufgestellt werden. Insbesondere harte/scharfe/spitze Ecken und Kanten in den Laufwegen sollten zusätzlich durch einen zuverlässigen Schutz gesichert werden.

Kordeln an Gardinen und Rollos sind außerhalb der Reichweite von Kindern. ☐

Kinder legen sich Kordeln um den Hals. Zieht sich die Kordel unvermittelt zu, weil das Kind z.B. stolpert, kann es zu Strangulationen kommen.

Steckdosen, auch Mehrfachstecker sind mit Kindersicherungen ausgestattet. ☐

Es liegen keine offenen Kabel herum oder führen durch Laufwege. ☐

Über Kabel können die Kinder stolpern oder daran ziehen, und Elektrogeräte oder Lampen zum Herunterfallen bzw. Umkippen bringen.

Blumentöpfe bzw. Zimmerpflanzen sind ungiftig, (kipp-)sicher und außerhalb der Reichweite von Kindern aufgestellt. ☐

Blumentöpfe können herunterfallen oder Kinder stecken aus Neugierde die Blumenerde, Pflanzgranulat, Blätter, Blüten und Beeren von Pflanzen in den Mund. Sie können sich daran

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

verschlucken und/oder vergiften. *Die Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn (http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/jahresbericht99-Dateien/typo3/index.php?id=284) führt eine Datenbank giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen.*

Schwere Gegenstände, z.B. Fernseher, Vasen, Kunstgegenstände sind vor dem Herabstürzen gesichert. ☐

Kinder halten sich beim Klettern an allem fest, was sie greifen können. Deshalb sollten schwere Gegenstände gesichert oder außerhalb der Reichweite von Kindern gelagert werden.

Das Spiel- und Beschäftigungsmaterial hat keine scharfen, spitzen Kanten oder ablösbaren Kleinteile. ☐

Weitere Kriterien zu Spielsachen unter "Produkte".

Das Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist altersangemessen und entwicklungsfördernd. ☐

Kindern unter 36 Monaten darf kein Spielzeug mit verschluckbaren (ablösbaren) Kleinteilen angeboten werden. Entsprechende Sicherheitshinweise weisen darauf hin.

Die Spielsachen für Kinder über 36 Monaten werden getrennt und unzugänglich aufbewahrt. ☐

Kleinteiliges Spielzeug kann von Kleinkindern verschluckt werden und zum Ersticken führen. Es muss außerhalb der Reichweite der Kinder gelagert sein.

Es sind keine Lauflernhilfen/Gehfrei-Systeme vorhanden. ☐

Lauflernhilfen sind gefährlich und verzögern überdies die motorische Entwicklung des Kindes. Mit hoher Geschwindigkeit prallen Kinder gegen Wände oder Ecken oder stürzen festgeschnallt in der Lauflernhilfe die Treppe herunter. Schwere Kopfverletzungen sind die Folge.

Streichhölzer und Feuerzeuge werden für Kinder unzugänglich aufbewahrt. ☐

Es stehen keine gefüllten Aschenbecher und offene Zigarettenpackungen im Raum. ☐

Kinder stecken Zigaretten in den Mund. Schon geringe Mengen Tabak können zu schweren Vergiftungen führen.

Alkohol wird für Kinder unerreichbar aufbewahrt. ☐

Die Hausbar ist verschlossen und kann von den Kindern nicht erreicht werden.

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Spielgeräte im Garten

Das Spielgerät entspricht der gültigen Norm. Ein Sicherheitszeichen, z.B. GS-Zeichen, sollte vorhanden sein. ☐

Die gültige Norm für Spielgeräte lautet DIN EN 1176. Normen sind Empfehlungen, keine Verpflichtungen.
Das GS-Zeichen ("Geprüfte Sicherheit") sagt, dass der Hersteller sein Produkt freiwillig einer zusätzlichen Qualitäts- und Sicherheitsprüfung unterzogen hat. Das Zeichen gibt einen guten Anhaltspunkt, dass alle gültigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden
Spielgeräte, die in Eigenbau entstehen, bergen unter Umständen höhere Risiken (z.B. Fangstellen, Materialeigenschaften). Sie sind aus Haftungsgründen bei der Tagespflege nicht zu empfehlen.

Die Geräte sind stabil und fest verankert. ☐

Die Stabilität und Standfestigkeit des Spielgerätes muss die dauerhafte Beanspruchung durch die Tageskinder gewährleisten.

Bodenverankerung, Verschraubungen, Endverbindungen weisen keine Schäden auf. ☐

Durch Witterungseinflüsse, z.B. dauerhafte Feuchtigkeit, können die Stützen oder die Verbindungen der Bauteile des Spielgerätes in Mitleidenschaft gezogen werden. Sie müssen immer intakt sein.

Es sind keine scharfen Ecken, Kanten oder Spalten vorhanden. Es stehen keine Schrauben, Nägel o.ä. hervor. ☐

Spielgeräte werden von Kindern im Spiel oft zweckentfremdet, deshalb dürfen keine Teile hervorstehen, an denen sich das Kind schneiden/stoßen kann, oder Spalten vorhanden sein, in denen sich Kopf und/oder Körper des Kindes einklemmen können.

Bei Spielgeräten mit größerer Fallhöhe: Schutzmaßnahmen sind eingehalten. ☐

- Die maximale Fallhöhe bei U3–Spielgeräten beträgt 1,0 m.
- Ab 60 cm Fallhöhe sollten Sand bzw. Fallschutzplatten als Bodenbelag vorhanden sein.
- Die Brüstungshöhe von Spielgeräten sollte mindestens 60-70 cm betragen.

Kinderbett

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Das Kinderbett entspricht der gültigen Norm; Sicherheitszeichen, z.B. GS-Zeichen, sollten vorhanden sein. ☐

Die gültige Norm für Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich lautet DIN EN 716-1/2. Normen sind Empfehlungen, keine Verpflichtungen. Aber die meisten Hersteller richten sich nach der Norm.
Das GS-Zeichen ("Geprüfte Sicherheit") sagt, dass der Hersteller sein Produkt freiwillig einer zusätzlichen Qualitäts- und Sicherheitsprüfung unterzogen hat. Das Zeichen gibt einen guten Anhaltspunkt, dass alle gültigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden.

In der Nähe oder am Bett befinden sich keine Kordeln, Schnüre oder Kabel. ☐

Wickeln sich Schnüren oder Kordeln (z.B. von einer Spieluhr oder einem Rollo) um den Hals des Kindes, besteht Strangulationsgefahr.

Das Bett ist stabil und weist keine scharfen Ecken und Kanten auf. ☐

Das Bett ist stabil und weist keine scharfen Ecken und Kanten auf.

Das Bett eignet sich zum Schlafen für Tageskinder. ☐

- Gängige Kinderbetten sind mindestens 70 x 140 cm groß.
- Wenn Reisebetten verwendet werden, müssen sie zwei Feststellmechanismen haben, damit das Bett nicht in sich zusammenklappen kann.
- Um ein Herausrollen aus dem Bett zu verhindern, sind zwischen Matratze und der oberen Kante des Seitenschutzgitters mindestens 30 cm Abstand.
- Der Abstand der Gitterstäbe zueinander liegt zwischen 4,5 bis 6,5 cm.
- Es verfügt über einen stabilen Rost und die Latten des Rosts haben einen Abstand von maximal 6 cm.
- Zwischen Bettrahmen und Matratze dürfen maximal 4 cm Abstand liegen, um ein Ersticken im Spalt zu hindern.

Es werden keine dicken, voluminösen Decken oder Schaffelle zum Schlafen verwendet. ☐

Am sichersten schläft das Kind in einem passenden Schlafsack. Voluminöse Decken und Schaffelle können zur Überwärmung beim Schlafen führen, die Atemwege bedecken und zum Ersticken führen.

In unmittelbarer Nähe des Betts befinden sich keine losen oder hängenden Stoffe oder Schnüre. ☐

Der Stoff von Himmelbetten, Nestchen, Moskitonetzen oder Gardinen kann, wenn er die Atemwege

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

bedeckt, die Atmung behindern und zum Ersticken führen.

Der Wickeltisch entspricht der gültigen Norm; Sicherheitszeichen, z.B. GS-Zeichen, sollten vorhanden sein. ☐

Die gültige Norm für Wickeleinrichtungen lautet DIN EN 12221-1/2: Wickeleinrichtungen. Normen sind Empfehlungen, keine Verpflichtungen. Aber die meisten Hersteller richten sich nach der Norm.
Das GS-Zeichen ("Geprüfte Sicherheit") sagt, dass der Hersteller sein Produkt freiwillig einer zusätzlichen Sicherheitsprüfung unterzogen hat. Es gibt guten Anhaltspunkt, dass alle gültigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden.

Er ist stabil und wackelt nicht; die Kanten und Ecken sind abgerundet. ☐

Es dürfen keine Scherstellen oder spitze, scharfe Ecken vorhanden sein.

Seitenschutzränder sind am Wickeltisch vorhanden. ☐

In Kitas wird eine Seitenschutzerhöhung von 20 cm empfohlen. So besteht ein Schutz vor dem Herunterfallen.

Wickelutensilien lagern in unmittelbarer Reichweite. ☐

Es gilt: „Immer eine Hand am Kind" – daher sollten alle benötigten Utensilien erreichbar sein – nicht aber für die Kinder! Es steht kein Puder in Reichweite der Kinder.

Ein verschließbarer Abfall- bzw. Windeleimer ist vorhanden. ☐

Gebrauchte Windeln müssen direkt entsorgt werden können.

Der Heizstrahler über dem Wickeltisch ist sicher befestigt, die Kabel sind fixiert und er hat genügenden Abstand zum (stehenden) Kind. ☐

Die Haut von Kindern ist wesentlich sensibler als von Erwachsenen. Sie verbrühen und verbrennen sich schneller. Heizstrahler können herabfallen, wenn am Kabel gezogen wird. Kinder können sich verbrennen, wenn sie z.B. im Stehen auf dem Wickeltisch zu nahe an den Strahler herankommen.

Das Kinderbett hat genügend Abstand zu Elektrogeräten, Heizkörpern und Fenstern. ☐

Wenn das Kind im Bett steht, sollte es nicht in der Lage sein, an gefährliche Gegenstände heranzureichen.

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

Kinderhochstuhl

Der Kinderhochstuhl entspricht der gültigen Norm; Sicherheitszeichen, z.B. GS-Zeichen, sollten vorhanden sein. ☐

Die gültige Norm für Kinderhochstühle lautet DIN EN 14988. Normen sind Empfehlungen, keine Verpflichtungen. Aber die meisten Hersteller richten sich nach der Norm.
Das GS-Zeichen ("Geprüfte Sicherheit") sagt, dass der Hersteller sein Produkt freiwillig einer zusätzlichen Sicherheitsprüfung unterzogen hat. Es gibt einen guten Anhaltspunkt, dass alle gültigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten wurden.

Der bzw. die Kinderhochstuhl/-stühle ist/sind absolut standsicher. ☐

Je breiter die Basis, desto geringer die Gefahr des Umstürzens. Der Stuhl steht mit allen Stuhlbeinen auf ebenem Grund (nicht auf Teppichecken o.ä.).

Spielzeug

Die Spielsachen für die Tageskinder machen einen sauberen und gepflegten Eindruck. Sie werden regelmäßig kontrolliert. ☐

Sie weisen keine scharfen und spitzen Ecken und Kanten auf (z.B. bei Plastikspielzeug). ☐

Die Spielsachen verfügen über ein CE-Zeichen. Andere Qualitätszeichen sollten vorhanden sein. ☐

Die CE-Kennzeichnung ist bei Spielsachen Pflicht und muss damit auf allen Spielsachen vorhanden sein.
Das GS-Zeichen: Hiermit zeigt der Hersteller, dass er das Spielzeug einer zusätzlichen freiwilligen Sicherheitsprüfung unterzogen hat.
Spielzeuge, die das „Spiel gut"-Logo tragen, wurden ausgezeichnet, weil sie einen hohen erzieherischen Spielwert aufweisen.
Bei elektrischen Geräten sollte z.B. das VDE-Gütesiegel vorhanden sein.

Die Spielsachen entsprechen dem Alters- und Entwicklungsstand der betreuten Kinder. ☐

Für Kinder unter 3 Jahren gelten besondere Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug. Sie dürfen keine ablösbaren Kleinteile (z.B. Knopfaugen bei Kuscheltieren, Knopfzellbatterien)

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.

aufweisen und nicht kleiner als ein Tischtennisball sein. Es besteht die Gefahr des Verschluckens.

Die Spielsachen sind nach Altersgruppen getrennt gelagert. ☐

Das Spielzeug von bzw. für ältere Kinder muss so verstaut sein, dass es nicht von den Tageskindern erreicht werden kann. Für Spielsachen für Kinder über 36 Monaten gelten andere Sicherheitsbestimmungen, z.B. hinsichtlich der Gefahr von verschluckbaren Kleinteilen.

Nicht benötigte Spielsachen werden in Aufbewahrungskisten, -körben o.ä. verwahrt. Auf sich änderende Spielsituationen kann schnell und problemlos reagiert werden. ☐

BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.